

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1994

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1994

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 138\* Bekanntmachung betr. den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

**Vom 18. Juli 1994.**

1. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 22./23. April 1994 beschlossen:

Im Benehmen mit der Kirchenkonferenz werden die Herren

**Superintendent Dr. Stephan Bitter, Bonn-Bad Godesberg**  
und

**Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts, Dr. Horst Tilch, München,**

zu Mitgliedern des Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt.

2. Dem Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland gehören damit an:

**Vorsitzender:**

Prof. Dr. Martin Heckel, Tübingen

**Theologische Mitglieder:**

Propst Dr. Hermann Augustin, Ratzeburg

Prälat Gerhard Bechtel, Mannheim

Superintendent Dr. Stephan Bitter, Bonn-Bad Godesberg

Pfarrer Jürgen Goetzmann, Köln

Landesbischof i.R. Dr. Gerhard Heintze, Stuttgart

Landesbischof i.R. D. Hans von Keler, Herrenberg

**Juristische Mitglieder:**

Rechtsanwalt und Notar Hans Joachim Brand,  
Hannover

Landgerichtspräsident a.D. Heinrich Hoppe, Celle

Prof. Dr. Klaus Schlaich, St. Augustin

Landgerichtspräsident a. D. Dr. h. c. Wilhelm Sirp,  
Halle (Westf.)

Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts  
Dr. Horst Tilch, München

Hannover, den 18. Juli 1994

**Kirchenamt  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

v. C a m p e n h a u s e n

Präsident

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

**Nr. 139\* Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union.**

**Vom 2. März 1994.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über den Verwaltunggerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (Abl. EKD S. 483), zuletzt geändert durch die Verordnung

vom 31. März 1987 (Abl. EKD S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »des Zweiten Senats« gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort »Mitglieder« die Worte eingefügt »außer dem Vorsitzenden«.

## 4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. Ist auch er verhindert, so übernimmt der andere Stellvertretende Vorsitzende die Leitung. An die Stelle des Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 der andere Stellvertretende Vorsitzende, im Falle des Satzes 2 der Vertreter des verhinderten Stellvertretenden Vorsitzenden.

## 5. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon sowie die Worte »dies gilt nicht für die Mitglieder des Ersten Senats« gestrichen.

## § 2

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsordnung) vom 11. Mai 1974 (MBl. BEK 1974 S. 63) wird wie folgt geändert:

## 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 werden die Worte »Die Vorsitzenden und der Stellvertretende Vorsitzende müssen« durch die Worte »Der Vorsitzende muß« ersetzt.

## 3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »und des Verwaltungsgerichtshofes« gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Worte »oder des Verwaltungsgerichtshofes«, das Semikolon sowie die Worte »sie dürfen aber nicht in einem Verfahren tätig werden, das Angelegenheiten ihrer Gliedkirche betrifft« gestrichen.

## 4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »des Verwaltungsgerichtshofes und« gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »oder des Verwaltungsgerichtshofes« gestrichen.

## 5. In § 7 Absatz 1 werden die Worte »und des Verwaltungsgerichtshofes« gestrichen.

## 6. § 10 erhält folgende neue Fassung:

»Verwaltungsgerichtshof

Für den zweiten Rechtszug gilt die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD S. 483).«

## 7. In § 20 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD S. 483) in der zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geänderten Fassung für den ehemaligen Bereich Ost der Evangelischen Kirche der Union in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 treten die Bestimmungen über die Wahlen zum Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union (§ 4) am 1. Juni 1994 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1994

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

**Nr. 140\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche.**

Vom 25. Mai 1994.

Die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. Mai 1994

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

**Nr. 141\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 26. Juni 1994.

Die Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 (ABl. EKD S. 206) wird für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 26. Juni 1994

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

**Nr. 142\* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche.**

Vom 25. Mai 1994.

Das Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) wird für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. Mai 1994

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

**Nr. 143\* Verordnung über eine Ausgleichszulage zum Rentenversicherungszuschlag (Rentenversicherungszuschlagsverordnung-RVersZV).**

Vom 25. Mai 1994.

Aufgrund des § 22 der Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarr-

besoldungsordnung – PfBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285) und des § 22 der Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung – KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281) hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

Zum Ausgleich der aus der Zahlung des Rentenversicherungszuschlages (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 PfBesO und § 3 Absatz 1 Nr. 4 KBBesO) entstehenden Mehrbelastungen an Lohn- und Kirchensteuer erhalten Pfarrer und Kirchenbeamte eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Die durch den Rentenversicherungszuschlag und die Ausgleichszulage bedingten höheren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt der Träger der Besoldung.

### § 2

(1) Als Ausgleichszulage wird die auf den Rentenversicherungszuschlag entfallende Lohn- und Kirchensteuer einschließlich der zum vollen Ausgleich einer Mehrbelastung jeweils anfallenden weiteren Lohn- und Kirchensteuer gewährt.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird die Ausgleichszulage aus den Werten berechnet, die sich ergeben, wenn eine Lohnsteuerkarte der den persönlichen Verhältnissen des Pfarrers und Kirchenbeamten (Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) entsprechenden Steuerklasse vorläge.

### § 3

(1) Die Ausgleichszulage wird nach dem lohnsteuerpflichtigen Bruttogehalt festgesetzt und monatlich gezahlt.

(2) Für die zur Festsetzung der Ausgleichszulage vorzunehmende Vergleichsberechnung sind Bruttogehalt im Sinne von Absatz 1 die aus dem kirchlichen Dienstverhältnis gewährten lohnsteuerpflichtigen Bruttobezüge ohne Rentenversicherungszuschlag und Ausgleichszulage nach § 2. Bei der Festsetzung der Ausgleichszulage werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) berücksichtigt.

### § 4

Diese Verordnung findet auf die Mitarbeiter der Kirchenkanzlei entsprechende Anwendung, für die § 3a der Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union, eingefügt durch die Änderungsverordnung vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 55), gilt.

### § 5

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen, in denen die Pfarrbesoldungsordnung und die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung gelten, am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1994

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Beier  
Vorsitzender

## Nr. 144\* Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung – StVortAV).

Vom 25. Mai 1994.

Aufgrund des § 45 der Verordnung über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen Gliedkirchen (Kirchliche Versorgungsordnung – EKV) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 22) hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Renten im Sinne dieser Verordnung sind die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKV auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

### § 2

#### Berechnung des Kürzungsbetrages

(1) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 sowie der Kirchlichen Versorgungsordnung – EKV Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gekürzt.

(2) Der Kürzungsbetrag ist die um 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente gekürzte Differenz zwischen

1. der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer, die aus den vom Dienstgeber zu gewährenden Versorgungsbezügen ohne Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten wäre, und
2. der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer aus den um die anzurechnende Rente gekürzten Versorgungsbezügen.

(3) Erreicht die Differenz zwischen den Werten aus Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 nicht 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente, ist Kürzungsbetrag die ungekürzte Differenz.

(4) Würde sich bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 2 keine Lohn- und Kirchensteuer ergeben, ist Kürzungsbetrag die Differenz zwischen der Summe aus Lohn- und Kirchensteuer gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente. Erreicht die Summe aus Lohn- und Kirchensteuer gemäß Absatz 2 Nr. 1 nicht 25 vom Hundert des jeweiligen Ertragsanteils der Rente, ist Kürzungsbetrag der ungekürzte Betrag aus Absatz 2 Nr. 1.

(5) Würde sich bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 2 Nr. 1 keine Lohn- und Kirchensteuer ergeben, erfolgt keine Kürzung.

### § 3

#### Jahresausgleich

(1) Die Berechnung des Kürzungsbetrages nach § 2 findet im Dezember jeden Jahres statt. In den übrigen Monaten

werden die Versorgungsbezüge jeweils um einen Betrag gekürzt, der dem Monatsdurchschnitt des im Vorjahr einbehaltenen Kürzungsbetrages, erhöht um acht vom Hundert, entspricht. In dem Jahr, in dem erstmals der Anspruch auf Rente entsteht, werden die Versorgungsbezüge monatlich um den gemäß § 2 festzusetzenden Betrag gekürzt.

(2) Haben sich die Berechnungsgrundlagen für den gemäß Absatz 1 Satz 1 monatlich einzubehaltenden Betrag gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert, kann auf Antrag eine Neufestsetzung vorgenommen werden.

#### § 4

##### Berücksichtigung der Steuermerkmale

(1) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden berücksichtigt:

1. die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sowie
2. auf Antrag Freibeträge, die auch ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte als steuermindernd zu berücksichtigen sind; diese sind durch Vorlage des letzten unanfechtbaren Einkommensteuerbescheides oder einer Bescheinigung des Finanzamtes über die im letzten Veranlagungszeitraum gewährten Freibeträge nachzuweisen.

(2) Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte der den persönlichen Verhältnissen des Rentenempfängers (Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) entsprechenden Steuerklasse vorläge.

(3) Konnte ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (Absatz 1) bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, werden auf Antrag bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages für dieses Jahr die der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde liegenden Steuermerkmale (Steuerklasse, Familienstand, Zahl der Kinderfreibeträge) berücksichtigt. Der Antrag ist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des für das entsprechende Kalenderjahr erteilten Einkommensteuerbescheids zu stellen. Hierbei ist der Hinderungsgrund für die Unterlassung des Antrags auf Eintragung in der Lohnsteuerkarte glaubhaft zu machen. Absatz 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Wird der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 Nr. 2 oder nach Absatz 3 festgestellt, ist für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr zusammen mit dem Jahresausgleich gemäß § 3 Absatz 1 ein berichtigter Jahresausgleich vorzunehmen.

#### § 5

##### Anwendung auf Dienstbezüge

Die §§ 1 bis 4 finden auf Rentenempfänger, die Dienstbezüge beziehen, sinngemäß Anwendung.

#### § 6

##### Mitarbeiter im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union

Diese Verordnung findet auf die Mitarbeiter der Kirchenkanzlei entsprechende Anwendung, für die § 3 a der Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union, eingefügt durch die Änderungsverordnung vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 55), gilt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen, in denen die Kirchliche Versorgungsordnung – EKV gilt, am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1994

##### Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Beier  
Vorsitzender

#### Nr. 145\* Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 25. Juni 1994.

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat unter Beachtung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 der Ordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1953 (ABl. EKD 1954 S. 174), zuletzt geändert durch die Kirchengesetze zur Änderung der Ordnung und zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union vom 21. April 1991 (ABl. EKD S. 236 und 383), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

(3) Sie hat Gemeinschaft in der Verkündigung des Wortes Gottes und im Heiligen Abendmahl. Sie ruft ihre Glieder, im Vertrauen auf die Wahrheit und Verheißung des Wortes Gottes trotz bestehender Lehrunterschiede im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen.

2. In Artikel 3 wird Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

(2) Die Evangelische Kirche der Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

(3) Die Evangelische Kirche der Union steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene.

3. In Artikel 4 Absatz 2 werden die Worte »das brüderliche Opfer« durch »Kollekten« ersetzt und die Angabe »Absatz 2« gestrichen.

4. Artikel 5 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In Artikel 7 Absatz 3 wird das Wort »Notverordnungen« durch »gesetzesvertretenden Verordnungen« ersetzt.

6. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »brüderliche« gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Synode setzt einen Theologischen Ausschuss, einen Rechtsausschuss, einen Finanzausschuss

und einen Kollektenausschuß als ständige Ausschüsse ein. Sie kann weitere ständige Ausschüsse einsetzen.

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »Seelenzahl der Gliedkirchen« durch »Zahl der Gemeindeglieder in den Gliedkirchen« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Berufung von Mitgliedern der Synode nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 4 sollen Vertreter der verschiedenen kirchlichen Werke und Arbeitsbereiche berücksichtigt werden.

8. In Artikel 13 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte »Neubildung der Ausschüsse durch die neue Synode« durch »Konstituierung der neuen Synode« ersetzt.

9. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird vor dem Wort »Verordnung« das Wort »gesetzesvertretende« eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird nach dem Wort »einer« das Wort »solchen« eingefügt und werden die Worte »der Geltung der Verordnung« durch »ihrer Geltung« ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Rat durch gesetzvertretende Verordnungen außer Kraft zu setzen.

- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) In finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Rat den Finanzausschuß zu hören. Bei Angelegenheiten der Rechtsetzung soll der Rechtsausschuß beteiligt werden.

10. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte »ein reformiertes Mitglied« durch »zwei reformierte Mitglieder« ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

(2) Von den durch die Gliedkirchen zu bestellenden Mitgliedern entfallen auf die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen je ein Mitglied.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Bischöfe und Präses« durch »Vorsitzenden der Kirchenleitungen« ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »eines Jahres« durch »von zwei Jahren« ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort »Vorsitzenden« die Worte »oder dessen Stellvertreter« eingefügt.

11. Artikel 18 Absatz 5 wird aufgehoben.

12. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »ständigen« gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird das Wort »Verordnung« durch »Rechtsverordnung« ersetzt.

13. In Artikel 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »von der Synode gewählten« gestrichen.

§ 2

Der Rat wird ermächtigt, die Ordnung in der nach dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

§ 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am Tage nach der Verkündung dieses Kirchengesetzes in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1994

**Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union**

K o c k

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 26. Juni 1994

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

B e i e r

Vorsitzender

**Nr. 146\* Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union.**

**Vom 22. Juli 1994.**

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zu Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Juni 1994 wird im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche der Union nachstehend der Wortlaut der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der ab 1. Oktober 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Bekanntmachung der neuen Fassung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 20. Februar 1951/12. Dezember 1953 (ABl. EKD 1954 S. 174),
2. das Zweite Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 2. Dezember 1965 (ABl. EKD 1966 S. 330),
3. das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April 1972/8. Mai 1972 (ABl. EKD 1972 S. 347),
4. das Vierte Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der EKV vom 11. Mai 1974 – Bereich DDR – (ABl. EKD 1975 S. 335),
5. das Vierte Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1980 – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – (ABl. EKD 1980 S. 371),
6. das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1982 – Bereich DDR – (ABl. EKD 1984 S. 79),
7. Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung und zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union vom 21. April 1991 – Bereich West – (ABl. EKD 1991 S. 236),
8. Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung und zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Evangelischen Kirche der Union vom 21. April 1991 – Bereich Ost – (ABl. EKD 1991 S. 383),

9. das vorstehend abgedruckte Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Juni 1994.

Berlin, den 22. Juli 1994

**Kirchenkanzlei  
der Evangelischen Kirche der Union**

R a d a t z

**Ordnung der Evangelischen Kirche der Union**

Die Evangelische Kirche der altpreußischen Union führt unter Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit hinfort den Namen »Evangelische Kirche der Union«.

Sie weiß sich gerufen, in Buße und Dank auch über ihrer besonderen Geschichte die Gnade Gottes zu glauben, deren sie sich in ihrer gegenwärtigen Entscheidung getröstet.

**Grundartikel**

(1) Die Evangelische Kirche der Union bekennt sich zu Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und zur Rechten Gottes erhöhten Herrn, auf den sie wartet.

(2) Sie ist gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.

(3) Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß die Heilige Schrift die alleinige Quelle und Richtschnur unseres Glaubens ist und daß das Heil allein im Glauben empfangen wird.

(4) Sie bezeugt ihren Glauben in Gemeinschaft mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: das apostolische, das nicaenische und das athanasianische Bekenntnis.

(5) Sie steht in der einen, heiligen, allgemeinen christlichen Kirche, in der das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

(6) Sie weiß ihre lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden für die Auslegung der Heiligen Schrift gewiesen an die reformatorischen Bekenntnisse, die gemäß den Grundordnungen ihrer Gliedkirchen in den Gemeinden gelten.

(7) Gebunden an das Wort der Heiligen Schrift bejaht die Evangelische Kirche der Union die Theologische Erklärung von Barmen als ein Glaubenszeugnis in seiner wegweisenden Bedeutung für die versuchte und angefochtene Kirche.

In dieser Bindung, die auch für die Setzung und Anwendung ihres Rechts grundlegend ist, gibt sich die Evangelische Kirche der Union die folgende Ordnung.

**Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirche der Union ist die Gemeinschaft der in ihr zusammengeschlossenen Gliedkirchen im Dienst am Evangelium.

(2) Sie pflegt die Gemeinschaft kirchlichen Lebens der in ihr verbundenen lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden.

(3) Sie hat Gemeinschaft in der Verkündigung des Wortes Gottes und im Heiligen Abendmahl. Sie ruft ihre Glieder, im Vertrauen auf die Wahrheit und Verheißung des

Wortes Gottes trotz bestehender Lehrunterschiede im gemeinsamen Bekennen des Evangeliums zu beharren und zu wachsen.

**Artikel 2**

(1) Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union sind die Kirchen, die in ihrer Ordnung die Gliedschaft festgestellt haben, und solche Kirchen, die auf ihren Antrag im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgenommen wurden.

(2) Die Gliedkirchen üben für ihren Bereich im Rahmen dieser Ordnung und der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Kirchenleitung und die Gesetzgebung selbständig aus.

**Artikel 3**

(1) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen sind gemäß Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Evangelische Kirche der Union bemüht sich um die Festigung und Vertiefung der Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Evangelische Kirche der Union steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa vom 16. März 1973 (Leuenberger Konkordie) zugestimmt haben. Sie ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

(3) Die Evangelische Kirche der Union steht durch die Evangelische Kirche in Deutschland in der Gesamtordnung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Sie fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit mit den Kirchen der Ökumene.

**Artikel 4**

(1) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen fördern ihre Gemeinschaft insonderheit

- a) durch einen geregelten Besuchsdienst der Gliedkirchen,
- b) durch Austausch von Kandidaten der Theologie und Pfarramtskandidaten im kirchlichen Hilfsdienst,
- c) durch Austausch von Pfarrern, Kirchenbeamten und Trägern anderer kirchlicher Dienste.

(2) Die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen betätigen ihre Gemeinschaft durch Kollekten und durch den Finanzausgleich (Artikel 20).

**Artikel 5**

(1) Die Evangelische Kirche der Union fördert die missionarischen und diakonischen Werke in ihrer Mitte ungeachtet deren Rechtsform, insbesondere die Innere Mission, die Hilfswerke, den Dienst für die Diaspora, die Arbeit an den Männern, den Frauen und der Jugend.

(2) Sie weiß sich durch den Auftrag ihres Herrn zur Weltmission gerufen.

**Artikel 6**

(1) Die Evangelische Kirche der Union hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Ordnungen und Dienste der Gliedkirchen zu fördern.

- (2) Einheitlichkeit soll insbesondere erstrebt werden für
  - a) die Ordnungen der Gottesdienste und Amtshandlungen,

- b) das Gesangbuch,
- c) wesentliche Bestimmungen der sonstigen Ordnungen der Gliedkirchen,
- d) die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit sowie die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer, der Kirchenbeamten und der Träger anderer kirchlicher Dienste,
- e) das Verfahren bei Beanstandung der Lehre,
- f) die Erhebung kirchlicher Abgaben und das kirchliche Kassen- und Rechnungswesen.

#### Artikel 7

(1) Zur Förderung der Einheitlichkeit können der Rat oder die Synode der Evangelischen Kirche der Union den Gliedkirchen Anregungen und Richtlinien geben.

(2) Der Rat oder die Synode können ferner den Gliedkirchen Gesetzentwürfe zuleiten zur Entschließung darüber, ob sie mit der Regelung des Gegenstandes durch ein Gesetz der Evangelischen Kirche der Union einverstanden sind. Mit Wirkung für die zustimmenden Gliedkirchen kann die Synode den Gegenstand kirchengesetzlich regeln. Das Gesetz ist vor seiner Verkündung den Leitungen aller Gliedkirchen zur Kenntnis zu bringen. Es kann nur für diejenigen Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden, bei denen festgestellt wird, daß sie nicht widersprechen. Die Durchführung eines solchen Kirchengesetzes liegt, sofern es nichts anderes bestimmt, den Gliedkirchen ob.

(3) Die Gliedkirchen sollen den Rat über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen unterrichten, damit geprüft werden kann, ob ein einheitliches Handeln der Gliedkirchen geboten ist.

#### Artikel 8

Sämtliche oder einzelne Gliedkirchen können je für ihren Bereich Angelegenheiten, die nicht gesamtkirchlicher Regelungen vorbehalten sind, durch Vereinbarung oder durch übereinstimmende Gesetze regeln. Solche Gesetze können nur gemeinsam geändert werden.

#### Artikel 9

Die Organe der Evangelischen Kirche der Union sind die Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Rat der Evangelischen Kirche der Union.

#### Artikel 10

(1) Die Synode ist berufen, die in dieser Ordnung bezugte Gemeinschaft zu verwirklichen und lebendig zu erhalten. Sie trägt die Verantwortung dafür, daß die Evangelische Kirche der Union die ihr übertragenen Aufgaben erfüllt.

(2) Sie gibt dem Rat Richtlinien, leitet den Gliedkirchen Gesetzesvorlagen zu und beschließt über die Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Ordnung ihrer Zuständigkeit unterliegen. Sie beschließt über diejenigen Kirchengesetze, welche die eigene Ordnung der Evangelischen Kirche der Union betreffen.

(3) Die Synode hat das Recht, sich in Ansprachen an die Gemeinden und die Öffentlichkeit zu wenden.

(4) Die Synode setzt einen Theologischen Ausschuß, einen Rechtsausschuß, einen Finanzausschuß und einen Kollektenausschuß als ständige Ausschüsse ein. Sie kann weitere ständige Ausschüsse einsetzen.

#### Artikel 11

(1) Die Synode besteht aus

1. den Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Gliedkirchen, den Präsidien der Synoden der Gliedkirchen sowie je einem Stellvertreter der Präsidien der Evangelischen Kirchen im Rheinland und von Westfalen.
2. Mitgliedern, die von den Synoden der Gliedkirchen gewählt werden,
3. je einem Vertreter der Theologischen Fakultäten und der Kirchlichen Hochschulen im Gebiet der Gliedkirchen,
4. 20 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden.

(2) Der Synode nicht angehörende Mitglieder des Rates nehmen an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

#### Artikel 12

(1) Die Zahl der von den Synoden der Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder wird vom Rat festgesetzt. Sie muß mindestens drei Fünftel der Gesamtzahl aller Synodalen erreichen. Die zu wählenden Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Zahl der Gemeindeglieder in den Gliedkirchen in der Weise verteilt, daß auf die einzelne Gliedkirche mindestens drei und höchstens 18 entfallen. Nicht mehr als ein Drittel dürfen Theologen sein.

(2) Die in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 3 bezeichneten Mitglieder werden von den Theologischen Fakultäten und den Kirchlichen Hochschulen aus ihrer Mitte entsandt.

(3) Bei der Berufung von Mitgliedern der Synode nach Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 4 sollen Vertreter der verschiedenen kirchlichen Werke und Arbeitsbereiche berücksichtigt werden. Nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder dürfen Theologen sein.

(4) Für die gewählten, entsandten und berufenen Mitglieder ist eine Stellvertretung vorzusehen.

#### Artikel 13

(1) Die Amtsdauer der Synode beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April. Drei Monate vor dem Beginn der Amtsdauer der neuen Synode sollen die Gliedkirchen die von ihren Synoden gemäß Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 2 gewählten Mitglieder benennen. Sodann sollen die in Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 4 vorgesehenen 20 Mitglieder vom Rat berufen werden. Die Mitglieder der von der Synode gebildeten ständigen Ausschüsse bleiben bis zur Konstituierung der neuen Synode im Amt.

(2) Die Synode tritt in der Regel alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist zu außerordentlichen Tagungen einzuberufen, wenn sie selbst in einer ordentlichen Tagung es beschließt oder wenigstens ein Drittel der Synodalen, der Rat oder die Leitungen von mindestens zwei Gliedkirchen unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände es verlangen.

(3) Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Rat.

(4) Die Synode wird mit einem Abendmahlsgottesdienst eröffnet. Ihrer Tagung wird im Gottesdienst aller Gemeinden fürbittend gedacht.

#### Artikel 14

(1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer aus ihrer Mitte den Präses und zwei Stellvertreter. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Sie gehören der neuen Synode auch dann als Mitglieder an, wenn sie nicht mehr nach Artikel 11 Mitglieder der Synode sind.

(2) Der Präses beruft die Tagung der Synode ein, leitet und schließt sie und führt den Schriftwechsel.

(3) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Kirchengesetze bedürfen zweimaliger Beratung und Beschlußfassung. Enthalten sie eine Änderung dieser Ordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und einer Beschlußfassung an zwei verschiedenen Tagen. Die Gesetze sind vom Rat zu verkünden.

(5) Die Mitglieder der Synode sind nicht an Weisungen gebunden.

#### Artikel 15

(1) Der Rat ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Synode vorbehalten sind.

(2) Der Rat kann den Gliedkirchen Anregungen geben und ihnen Gesetzesvorlagen zuleiten.

(3) Ist die Synode nicht versammelt und ihre Einberufung nicht möglich oder rechtfertigt der Gegenstand die Einberufung der Synode nicht, so kann der Rat Angelegenheiten, die einen Beschluß der Synode erfordern, aber keinen Aufschub dulden, durch Einzelmaßnahmen oder gesetzesvertretende Verordnung regeln.

(4) Eine Gliedkirche, deren Vertreter im Rat dem Erlaß einer solchen Verordnung widersprechen, ist von ihrer Geltung auszunehmen.

(5) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so sind sie vom Rat durch gesetzesvertretende Verordnungen außer Kraft zu setzen.

(6) In finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Rat den Finanzausschuß zu hören. Bei Angelegenheiten der Rechtsetzung soll der Rechtsausschuß beteiligt werden.

#### Artikel 16

(1) Dem Rat gehören an

1. die Vorsitzenden der Kirchenleitungen der Gliedkirchen,
2. der Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union,
3. Mitglieder, die von den Gliedkirchen für die Dauer der Amtszeit ihrer Synode bestellt werden,
4. der Leiter der Kirchenkanzlei,
5. zwei reformierte Mitglieder,
6. zwei Mitglieder der Synode, die nicht Theologen sind.

Die Mitglieder nach Nr. 5 und 6 werden von der Synode für die Zeit ihrer Amtsdauer gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl von Nachfolgern durch die neue Synode im Amt.

(2) Von den durch die Gliedkirchen zu bestellenden Mitgliedern entfallen auf die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen je ein Mitglied.

(3) Die kraft ihres Amtes dem Rat angehörenden Mitglieder können sich vertreten lassen, und zwar

die Vorsitzenden der Kirchenleitungen durch ein Mitglied ihrer Kirchenleitung,

der Präses der Synode durch seinen Stellvertreter,

der Leiter der Kirchenkanzlei durch ein von ihm benanntes Mitglied der Kirchenkanzlei.

Für die anderen Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

(4) Jede Gliedkirche ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rates jeweils einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

(5) Der Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Der Rat ist beschlußfähig, wenn außer seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

#### Artikel 17

Werden in der Synode oder im Rat gegen eine Vorlage Bedenken erhoben mit der Begründung, daß sie einem in der Kirche geltenden Bekenntnis widersprechen, so ist den Bedenken Rechnung zu tragen, wenn sie von der Mehrheit der diesem Bekenntnis angehörenden Mitglieder der Synode oder des Rates bestätigt werden und dann auch in nochmaliger Beratung unter Gottes Wort nicht behoben werden können.

#### Artikel 18

(1) Die laufenden Geschäfte des Rates führt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union im Rahmen der geltenden Ordnung und der Beschlüsse des Rates.

(2) Die Kirchenkanzlei besteht aus dem Leiter sowie theologischen und rechtskundigen Mitgliedern, die mit dem Leiter ein Kollegium bilden. Der Leiter und die Mitglieder werden vom Rat berufen. Der Rat kann auch andere Sachkundige zu Mitgliedern berufen.

(3) Die Mitglieder des Kollegiums und die weiteren Mitarbeiter der Kirchenkanzlei stehen haupt- oder nebenamtlich im Dienst der Evangelischen Kirche der Union.

(4) Die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen können innerhalb der Evangelischen Kirche der Union mit dem Einverständnis der beteiligten Gliedkirchen versetzt werden, wenn dies in der Berufungsurkunde vorbehalten ist.

#### Artikel 19

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Kirche sind für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen.

(2) Ausgaben, die nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(3) Der Haushaltsplan sowie Höhe und Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch die Synode festgestellt. Diese beschließt auch über Anleihen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden, sowie über Bürgschaften.

(4) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. die Rechnung wird von dem Finanzausschuß geprüft. Auf Grund seines Berichtes beschließt die Synode über die Entlastung.

(5) Das Nähere über das Haushalts-, Umlage- und Kassenwesen wird durch Rechtsverordnung des Rates im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß geregelt.

(6) Die Haushaltspläne der Evangelischen Kirche der Union und der Gliedkirchen sollen möglichst nach einem einheitlichen Muster aufgestellt werden.

**Artikel 20**

(1) Die Gliedkirchen halten viermal im Jahr eine Kollekte für Notstände in der Evangelischen Kirche der Union. Über die Verwendung dieser Mittel beschließt der Rat aufgrund des Vorschlages des Kollektenausschusses.

(2) Zur Behebung von Notständen in den Gliedkirchen, insbesondere zur Sicherstellung der Besoldung und Versorgung kirchlicher Amtsträger findet ein Finanzausgleich statt. Das Nähere regelt der Rat nach Anhörung des Finanzausschusses unter Zustimmung der Leitung der Gliedkirchen.

**Artikel 21**

(aufgehoben)

**Artikel 22**

Gesetze und Verordnungen der Synode und des Rates sowie Vereinbarungen der Gliedkirchen sind in dem vom Rat zu bestimmenden Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Union sowie in den Amtsblättern der beteiligten Gliedkirchen zu veröffentlichen. Sie treten, wenn sie selbst nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Evangelischen Kirche der Union in Kraft.

**Artikel 23**

Die Evangelische Kirche der Union wird in Rechtsangelegenheiten durch den Rat oder den Leiter der Kirchenkanzlei vertreten.

Urkunden, welche die Kirche Dritten gegenüber verpflichten sollen, und ihre Vollmachten sind durch den Vorsitzenden des Rates oder den Leiter der Kirchenkanzlei, im Falle der Behinderung durch den Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

**Artikel 24**

Das kirchliche Recht bleibt in Geltung, soweit es nicht dieser Ordnung widerspricht.

**Artikel 25**

(1) Die Aufgaben des Rates der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden von der bisherigen Kirchenleitung übernommen, bis die Synode nach den Vorschriften dieser Ordnung gebildet ist und die in Artikel 16 Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 5 vorgesehenen Mitglieder des Rates bestimmt sind.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union nach Maßgabe des Artikels 18 der Ordnung an die Stelle des Evangelischen Oberkirchenrats. Bis zur Berufung des Leiters und der Mitglieder der Kirchenkanzlei führen die Mitglieder und Mitarbeiter des bisherigen Evangelischen Oberkirchenrats die Geschäfte der Kirchenkanzlei.

**Artikel 26**

(Inkrafttreten)

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**

**Nr. 147 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG).**

Vom 22. April 1994. (ABl. VELKD Bd. VI S. 222)

Aufgrund des Artikels III Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Amtspflichtverletzungsgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 206) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz) in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1989 (ABl. Bd. VI S. 104) und
2. das am 1. Januar 1995 in Kraft tretende eingangs genannte Kirchengesetz.

Hannover, den 22. April 1994

**Das Lutherische Kirchenamt**

Fritzsche

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**

|                        |     |
|------------------------|-----|
| §§                     |     |
| <b>Geltungsbereich</b> | 1,2 |

**Zweiter Teil**

|  |          |
|--|----------|
| <b>Disziplinarverfahren gegen Pfarrer</b>  | 3 – 130  |
| 1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen      | 3 – 16   |
| 1. Grundbestimmungen                       | 3 – 11   |
| 2. Ermittlungen                            | 12, 13   |
| 3. Entscheidung der einleitenden Stelle    | 14       |
| 4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens    | 15       |
| 5. Einstellung des Disziplinarverfahrens   | 16       |
| 2. Abschnitt. Disziplinarverfügung         | 17       |
| 3. Abschnitt. Spruchverfahren              | 18 – 36  |
| 1. Aufgabe des Spruchausschusses           | 18       |
| 2. Bildung des Spruchausschusses           | 19, 20   |
| 3. Das Verfahren im einzelnen              | 21 – 25  |
| 4. Der Spruch und seine Folgen             | 26 – 36  |
| 4. Abschnitt. Förmliches Verfahren         | 37 – 108 |
| 1. Unterabschnitt. Verfahren in 1. Instanz | 37 – 93  |
| 1. Allgemeines                             | 37 – 44  |
| 2. Untersuchung                            | 45 – 49  |
| 3. Einstellung                             | 50       |
| 4. Disziplinarverfügung                    | 51       |
| 5. Anschuldigungsschrift                   | 52       |
| 6. Verfahren vor der Disziplinar-          |          |
| kammer                                     | 53 – 74  |
| a) Aufgabe der Disziplinkammer             | 53       |
| b) Bildung der Disziplinkammer             | 54 – 56  |

|   |           |
|---|-----------|
| c) Anhängigkeit des Verfahrens.....   | 57, 58    |
| d) Neue Anschuldigungspunkte .....  | 59        |
| e) Mündliche Verhandlung .....  | 60 – 66   |
| f) Beweisaufnahme .....   | 67 – 74   |
| 7. Das Urteil und seine Ausführung.....   | 75 – 90   |
| 8. Unterhaltsbeitrag.....   | 91        |
| 9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft<br>des Urteils .....  | 92, 93    |
| 2. Unterabschnitt. Berufungsverfahren.....  | 94 – 103  |
| 1. Einlegung und Zurücknahme<br>der Berufung .....  | 94 – 96   |
| 2. Bildung des Disziplinarsenats.....   | 97 – 99   |
| 3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat...100 – 103   |           |
| 3. Unterabschnitt. Wiederaufnahme des<br>förmlichen Verfahrens .....  | 104 – 108 |
| 5. Abschnitt. Gemeinsame Bestimmungen für<br>die Mitglieder der Spruchausschüsse,<br>Disziplinar-kammern und des Disziplinar-<br>senats. .... | 109 – 115 |
| 1. Bestellung .....   | 109       |
| 2. Verpflichtung .....  | 110       |
| 3. Ausschluß von der Mitwirkung .....   | 111       |
| 4. Ablehnung wegen Besorgnis<br>der Befangenheit.....   | 112, 113  |
| 5. Ende der Mitgliedschaft.....   | 114       |
| 6. Beratung und Abstimmung.....   | 115       |
| 6. Abschnitt. Kosten .....  | 116 – 122 |
| 1. Kosten der Disziplinarverfügung.....   | 116       |
| 2. Kosten im Spruchverfahren .....  | 117       |
| 3. Kosten im förmlichen Verfahren .....   | 118 – 120 |
| 4. Gemeinsame Bestimmungen .....  | 121, 122  |
| 7. Abschnitt. Zustellungen, Fristen,<br>Wiedereinsetzung .....  | 123 – 126 |
| 1. Zustellung .....   | 123, 124  |
| 2. Fristen, Wiedereinsetzung in den<br>vorigen Stand .....  | 125, 126  |
| 8. Abschnitt. Vorläufige Dienstenthebung im<br>Disziplinarverfahren.....  | 127, 128  |
| 9. Abschnitt. Begnadigung .....   | 129       |

### Dritter Teil

|  |            |
|--|------------|
| <b>Disziplinarverfahren<br/>gegen andere Ordinierte.....</b> | <b>130</b> |
|--|------------|

### Vierter Teil

|  |                  |
|--|------------------|
| <b>Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte ....</b>           | <b>131 – 139</b> |
| 1. Allgemeines .....   | 131 – 133        |
| 2. Besondere Bestimmungen für das<br>Spruchverfahren.....      | 134, 135         |
| 3. Besondere Bestimmungen für das förmliche<br>Verfahren ..... | 136 – 139        |

### Fünfter Teil

|  |            |
|--|------------|
| <b>Disziplinarverfahren gegen Pfarrer<br/>auf Probe und Kirchenbeamte auf Probe.....</b> | <b>140</b> |
|--|------------|

### Sechster Teil

|  |                 |
|--|-----------------|
| <b>Übergangs- und Schlußbestimmungen .....</b> | <b>141, 142</b> |
|--|-----------------|

### Erster Teil

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Dieses Kirchengesetz gilt

1. für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen;
2. für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit und auf Zeit im Dienst der Vereinigten Kirche, ihrer Gliedkirchen sowie deren Gliederungen und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen unterstehen, nach Maßgabe des Vierten Teils.

(2) Für Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Fünften Teils.

(3) Für Ordinierte, die nicht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen stehen, gilt dieses Kirchengesetz nach Maßgabe des Dritten Teils.

(4) Soweit in diesem Kirchengesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie in gleicher Weise für Frauen und Männer.

##### § 2

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dieses Kirchengesetz auf andere Personen, die in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, anzuwenden ist.

(2) Die Folgen einer Verletzung von Pflichten durch Vikarinnen und Vikare, Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes oder der Theologie sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

### Zweiter Teil

#### Disziplinarverfahren gegen Pfarrer

##### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Grundbestimmungen

##### § 3

(1) Gegen den Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden, wenn anzunehmen ist, daß er die Amtspflicht verletzt hat.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder gegen sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt. Eine Verletzung der Lehrverpflichtung ist nicht eine Amtspflichtverletzung im Sinne dieses Kirchengesetzes; eine Verletzung der Lehrverpflichtung liegt vor, wenn der Pfarrer öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt (§ 66 Abs. 1 PfG).

(3) Die Verletzung der Lehrverpflichtung (Absatz 2 Satz 2) kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens

nach diesem Kirchengesetz sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Verfahren nach diesem Kirchengesetz durchzuführen, unberührt (§ 68 PfG).

(4) Gegen einen Pfarrer kann ein Disziplinarverfahren auch wegen einer Amtspflichtverletzung, die er in einem früheren kirchlichen Dienstverhältnis begangen hat, durchgeführt werden.

#### § 4

(1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als zwei Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig.

(2) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung des Gehalts, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes gerechtfertigt hätte, mehr als sechs Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nur zulässig, wenn vor Ablauf dieser Frist ein förmliches Verfahren eingeleitet worden ist.

(3) Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die in den Absätzen 1 und 2 genannten rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

(4) Ist vor Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 wegen desselben Sachverhaltes ein Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, sind die Fristen über die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

#### § 5

Eine Amtspflichtverletzung kann zum Erlaß einer Disziplinarverfügung durch die einleitende Stelle (§ 17), zu einem Spruchverfahren (§ 18 ff.) oder zu einem förmlichen Verfahren (§ 37 ff.) führen.

#### § 6

Seelsorgerliche Bemühungen und Maßnahmen der Dienstaufsicht bleiben von den Regelungen dieses Kirchengesetzes unberührt. Sie sind keine Verfahrensvoraussetzung für Ermittlungen nach § 12 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes.

#### § 7

Im Disziplinarverfahren ist das gesamte Verhalten des Pfarrers innerhalb und außerhalb des Dienstes zu würdigen und insbesondere zu prüfen, ob die Glaubwürdigkeit des Pfarrers und damit des der Kirche aufgegebenen Dienstes gefährdet oder beeinträchtigt ist.

#### § 8

Das Disziplinarverfahren ist mit Rücksicht auf Amt und Gemeinde sowie den Pfarrer und seine Familie zügig durchzuführen.

#### § 9

Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen leisten in Disziplinarverfahren Rechts- und Amtshilfe.

#### § 10

Personen, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, bedürfen für ihre Aussage im Disziplinarverfahren keiner dienstlichen Aussagegenehmigung.

#### § 11

(1) Einleitende Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist diejenige Stelle, die die oberste Dienstaufsicht führt, oder eine von dieser allgemein bestimmte Stelle.

(2) Wer zuständige Stelle im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

### 2. Ermittlungen

#### § 12

(1) Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme begründen, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, so hat die zuständige Stelle die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Ermittlungen zu veranlassen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung der Maßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln.

(2) Soweit Beweise erhoben werden, ist eine Niederschrift aufzunehmen. Werden Zeugen und Sachverständige angehört, kann die Niederschrift im förmlichen Verfahren verwendet werden, wenn diese vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden; für die Anhörung von Zeugen gilt § 70 entsprechend. Vor der Anhörung sind die Zeugen auf das Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen und auf eine wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten.

#### § 13

(1) Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist, ist dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Ihm ist mitzuteilen, welche Amtspflichtverletzung ihm zur Last gelegt wird. Dem Pfarrer steht es frei, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor der ersten Äußerung, einen Verteidiger zu befragen (§ 43 Abs. 1). Er ist entsprechend zu belehren. Der Pfarrer kann weitere Ermittlungen anregen.

(2) Dem Pfarrer ist zu gestatten, die Ermittlungsakten und bezogenen Schriftstücke einzusehen, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.

(3) Der Pfarrer kann zu jeder Anhörung einen Verteidiger hinzuziehen. Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Pfarrer ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem Pfarrer bekanntzugeben. Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich dazu abschließend zu äußern.

(5) Wird durch die Ermittlungen die Annahme, daß der Pfarrer die Amtspflicht verletzt hat, nicht bestätigt, oder hält die zuständige Stelle eine Maßnahme nach diesem Kirchengesetz nicht für angezeigt oder nicht für zulässig, so stellt sie die Ermittlungen ein. Die Einstellungsverfügung ist zu begründen.

(6) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 5 nicht vor, legt die zuständige Stelle die Ermittlungsakten der einleitenden Stelle mit einem abschließenden Bericht zur Entscheidung nach § 14 vor.

### 3. Entscheidung der einleitenden Stelle

#### § 14

(1) Aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen entscheidet die einleitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie

1. das Verfahren einstellt,
2. eine Disziplinarverfügung nach §§ 17 oder 51 erläßt,
3. das Spruchverfahren nach § 18 herbeiführt oder
4. das förmliche Verfahren nach § 37 einleitet.

(2) Die Einstellung nach Absatz 1 Nr. 1 ist zu begründen und dem Pfarrer bekanntzugeben. Sie schließt neue Ermittlungen wegen desselben Gegenstandes nicht aus.

(3) Die einleitende Stelle darf Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 nicht treffen, wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist.

#### 4. Aussetzung des Disziplinarverfahrens

##### § 15

(1) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Pfarrer ein anderes geordnetes, insbesondere ein strafgerichtliches Verfahren anhängig ist und in diesem über Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist.

(2) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn der Pfarrer voraussichtlich für längere Zeit handlungsunfähig ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann.

(3) Die Aussetzung unterbricht die Frist nach § 14 Abs. 3.

(4) Das Verfahren kann jederzeit von Amts wegen fortgesetzt werden.

(5) Über die Aussetzung und Fortsetzung des Verfahrens entscheidet die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist. Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen; sie ist unanfechtbar.

#### 5. Einstellung des Disziplinarverfahrens

##### § 16

(1) Das Disziplinarverfahren ist unabhängig von seinem Stande einzustellen, wenn es nicht rechtswirksam eingeleitet ist oder die Voraussetzungen für die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens nicht vorliegen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist auch einzustellen, wenn der Betroffene

1. im Laufe des Verfahrens stirbt oder
2. aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder entlassen wird, ohne daß er weiterhin der Disziplinaraufsicht untersteht.
- (3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

### 2. Abschnitt

#### Disziplinarverfügung

##### § 17

(1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung einen Verweis erteilen oder ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen. Die Verfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinkammer vor. Die Disziplinkammer kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers ändern. Die Disziplinkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

(3) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden.

### 3. Abschnitt

#### Spruchverfahren

##### 1. Aufgabe des Spruchausschusses

##### § 18

(1) Das Spruchverfahren wird von dem Spruchauschuß durchgeführt.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, ohne förmliches Verfahren nach § 37 ff. in vertrauensvoller Aussprache mit dem Pfarrer alle diesem zur Last gelegten Umstände zu klären und, wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt ist, dem Pfarrer zur Einsicht zu verhelfen und in ihm den Willen zu wecken, einen ihm erteilten Rat in freier Entscheidung anzunehmen.

##### 2. Bildung des Spruchausschusses

##### § 19

(1) Bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen werden Spruchausschüsse gebildet; es können auch gemeinsame Spruchausschüsse gebildet werden.

(2) Bei den Spruchausschüssen werden Geschäftsstellen gebildet.

##### § 20

(1) Der Spruchauschuß besteht aus einem Pfarrer als Obmann und mindestens zwei Beisitzern. Der Obmann soll Inhaber eines geistlichen Aufsichtsamtes, ein Beisitzer muß Pfarrer sein, ein weiterer Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.\*\*)

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

##### 3. Das Verfahren im einzelnen

##### § 21

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des Spruchverfahrens, so hat sie in dem Beschluß anzugeben, worin eine Amtspflichtverletzung erblickt wird.

(2) Der Beschluß ist dem Obmann des Spruchausschusses und dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Dem Obmann sind gleichzeitig die Verfahrensakten und die für die Gesamtbeurteilung sonst erheblichen Unterlagen zuzuleiten.

##### § 22

Der Pfarrer kann einen Beistand hinzuziehen; Beistand kann ein Pfarrer oder theologischer Hochschullehrer oder eine Person sein, die die Befähigung zum Richteramt hat; er muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Dem Pfarrer und seinem Beistand ist Einsicht in die Verfahrensakten zu geben.

##### § 23

(1) Der Obmann des Spruchausschusses trifft die erforderlichen Vorbereitungen. § 60 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Obmann leitet die Aussprache in der Verantwortung für einen geordneten Ablauf und für den besonderen Charakter des Spruchverfahrens. Er kann mit Zustimmung des Pfarrers die vorübergehende Teilnahme des Beistandes, des Vertreters der einleitenden Stelle und anderer Personen zulassen, wenn dies dienlich erscheint.

\*\*\*) Vergleiche Fußnote nach § 142

(2) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von einem Beisitzer gefertigt und von ihm sowie dem Obmann unterschrieben. Ohne Zustimmung des Pfarrers darf die Niederschrift nur vom Spruchausschuß verwertet werden.

## § 24

Die Aussprache ist nicht auf den von der einleitenden Stelle nach § 21 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Sie ist auch auf neue Tatbestände zu erstrecken, die die einleitende Stelle nachträglich mitteilt oder die sich in der Aussprache ergeben. In diesem Falle ist der einleitenden Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 25

(1) Ist der Sachverhalt noch weiter zu klären, so kann der Spruchausschuß die erforderlichen Erhebungen selbst vornehmen, sie durch beauftragte Mitglieder des Spruchausschusses durchführen lassen oder die einleitende Stelle um die Vornahme ersuchen.

(2) Für die Klärung des Sachverhalts gelten die Bestimmungen für die Beweiserhebung im förmlichen Verfahren sinngemäß.

## 4. Der Spruch und seine Folgen

## § 26

(1) Nach Abschluß der Aussprache ergeht ein Spruch.

(2) Dem Spruch dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind.

(3) Der Spruch ist dem Pfarrer mündlich zu eröffnen. Er ist alsbald schriftlich niederzulegen, mit Tatbestand und Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Obmann vermerkt.

(4) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Spruches ist dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

## § 27

(1) Durch den Spruch kann festgestellt werden, daß

1. die Beschuldigungen unbegründet sind,
2. die Beschuldigungen nicht bewiesen sind oder
3. die Amtspflicht verletzt ist.

(2) Der Spruchausschuß kann beschließen, daß der Spruch nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

## § 28

Stellt der Spruchausschuß fest, daß die Amtspflicht verletzt ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3), so kann er

1. dem Pfarrer Vorhaltungen machen und ihn vermahren,
2. dem Pfarrer einen Rat erteilen oder
3. feststellen, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht.

## § 29

(1) Der dem Pfarrer zu erteilende Rat kann insbesondere darin bestehen,

1. sich bestimmten, zeitlich befristeten Auflagen für die Amts- und Lebensführung zu unterwerfen,

2. sich gegenüber bestimmten Personen oder vor der Gemeinde zu entschuldigen,

3. ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen oder

4. der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe binnen angemessener Frist zuzustimmen; die Annahme eines Spruches mit dem Rat der Versetzung steht der Zustimmung zur Versetzung nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes gleich.

(2) Die Unabhängigkeit des Dienstes an Wort und Sakrament darf durch den Rat nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Rat soll eindeutig erkennen lassen, welches Handeln von dem Pfarrer erwartet wird. Soweit notwendig, ist zu bestimmen, innerhalb welcher Frist, gerechnet von der Zustellung des Spruches an (§ 26 Abs. 4), der Rat zu befolgen ist. Der Obmann kann auf Antrag des Pfarrers in begründeten Fällen die Frist verlängern.

## § 30

In den Fällen des § 27 Abs. 1 Nr. 2 und des § 28 Nr. 1 und 2 fordert der Obmann des Spruchausschusses den Pfarrer mit der Zustellung des Spruches auf, ihm binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen, ob der Spruch angenommen wird oder nicht.

## § 31

(1) Erklärt der Pfarrer frist- oder formgerecht, daß er den Spruch annimmt, so hat der Obmann der einleitenden Stelle davon unter Rückgabe der Akten Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle hat darauf zu achten, daß ein mit dem Spruch erteilter Rat befolgt wird.

## § 32

(1) Das Disziplinarverfahren ist abgeschlossen, wenn ein Spruch nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ergangen ist oder der Pfarrer die Annahme des Spruches erklärt hat (§ 31 Abs. 1) und ihm im Falle der Erteilung eines Rates von der einleitenden Stelle bestätigt worden ist, daß er den Rat befolgt hat (§ 31 Abs. 2).

(2) Der Tatbestand, der dem Spruchverfahren zugrunde gelegen hat, kann nicht mehr Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

## § 33

(1) Erklärt der Pfarrer fristgerecht, daß er den Spruch nicht annimmt, oder gibt er innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so hat der Obmann der einleitenden Stelle unter Rückgabe der Akten davon Kenntnis zu geben.

(2) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

## § 34

Stellt die einleitende Stelle fest, daß der Pfarrer den ihm erteilten Rat nicht befolgt hat, und erhebt der Pfarrer innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gegen die Feststellung keine Einwendungen, so ist nach § 33 Abs. 2 zu verfahren. Macht der Pfarrer geltend, daß der Rat befolgt sei, so trifft der Spruchausschuß die Feststellung.

## § 35

Hat der Spruchausschuß festgestellt, daß das Spruchverfahren zur Bereinigung des Falles nicht ausreicht (§ 28 Nr. 3), so leitet der Obmann nach Zustellung des Spruches die Akten der einleitenden Stelle wieder zu. Die einleitende Stelle ordnet die Durchführung des förmlichen Verfahrens an.

## § 36

(1) Weigert sich der Pfarrer, an der Aussprache teilzunehmen, oder entzieht er sich ihr, so stellt der Spruchauschuß dies fest. Die Feststellung ist schriftlich niederzulegen; dabei ist anzugeben, aus welchen Gründen der Pfarrer die Aussprache verweigert hat. Die Feststellung ist von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben.

(2) Der Obmann leitet die Feststellung mit den Akten der einleitenden Stelle zu.

(3) Die einleitende Stelle entscheidet nunmehr gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 oder 4.

## 4. Abschnitt

## Förmliches Verfahren

## 1. Unterabschnitt

## Verfahren in 1. Instanz

## 1. Allgemeines

## § 37

(1) Das förmliche Verfahren gliedert sich in die Untersuchung und in das Verfahren vor der Disziplinarkammer.

(2) Von der Untersuchung kann abgesehen werden, wenn der Sachverhalt, insbesondere durch ein vorausgegangenes Spruchverfahren, hinreichend geklärt erscheint. Der Pfarrer ist davon in Kenntnis zu setzen.

## § 38

(1) Beschließt die einleitende Stelle die Durchführung des förmlichen Verfahrens, so hat sie in dem Beschluß den wesentlichen Inhalt der Beschuldigungen anzugeben.

(2) Der Beschluß ist dem Pfarrer zuzustellen.

## § 39

(1) Der Pfarrer kann die Einleitung eines förmlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht einer Amtspflichtverletzung zu befreien. Lehnt die einleitende Stelle den Antrag ab, hat sie dem Pfarrer bekanntzugeben, daß sie die Einleitung nicht für gerechtfertigt hält. Auf Antrag hat sie diese Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Wird in den Gründen eine Amtspflichtverletzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder wird offen gelassen, ob eine Amtspflichtverletzung vorliegt, kann der Pfarrer die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(3) Die Disziplinarkammer entscheidet durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Er ist dem Pfarrer zuzustellen. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

## § 40

(1) Die Durchführung des förmlichen Verfahrens wird nicht dadurch verhindert, daß der Pfarrer handlungsunfähig geworden ist oder aus anderen zwingenden Gründen nicht vernommen werden kann. In diesen Fällen hat die einleitende Stelle ihm, wenn der Zustand voraussichtlich längere Zeit andauern wird, einen Vertreter zu bestellen, der die Rechte des Pfarrers im Verfahren wahrnimmt.

(2) § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 41

Förmliche Verfahren, die gegen mehrere Pfarrer wegen desselben Sachverhaltes oder gegen einen Pfarrer wegen

verschiedener Sachverhalte eingeleitet sind, können miteinander verbunden und wieder getrennt werden.

## § 42

(1) Die einleitende Stelle bestellt für sich einen oder mehrere Vertreter, die an ihre Weisungen gebunden sind. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden. Bestellung und Widerruf sind dem Pfarrer mitzuteilen.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann jederzeit die Verfahrensakten einsehen.

## § 43

(1) Der Pfarrer kann je einen Verteidiger aus folgenden Gruppen bestellen:

1. Pfarrer oder theologische Hochschullehrer und
2. Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben.\*\*)

Die Verteidiger müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Verteidiger darf nicht sein, wer die Dienstaufsicht über den Pfarrer geführt hat oder führt.

(2) Bestellt der Pfarrer nur einen Verteidiger, so kann er aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen wählen.

(3) Der Pfarrer und der Verteidiger haben das Recht, die Verfahrensakten einzusehen und daraus Abschriften oder Ablichtungen zu nehmen.

## § 44

(1) Die einleitende Stelle bestellt, falls nicht von der Untersuchung abgesehen wird, einen Untersuchungsführer; er soll die Befähigung zum Richteramt haben.\*\*) Für den Untersuchungsführer gilt § 43 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Bestellung des Untersuchungsführers ist dem Pfarrer alsbald mitzuteilen.

## 2. Untersuchung

## § 45

(1) Der Untersuchungsführer hat den Pfarrer zu vernehmen und die noch erforderlichen Beweise zu erheben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Beweisaufnahme (§ 67 ff.) vor der Disziplinarkammer sinngemäß. Der Untersuchungsführer darf keine Vernehmungen vornehmen.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er ist abzurufen, wenn er aus zwingenden Gründen dauernd oder auf längere Zeit an der Durchführung der Untersuchung verhindert ist oder wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind. Die Abberufung ist dem Pfarrer alsbald mitzuteilen.

(3) Für den Ausschluß und die Ablehnung des Untersuchungsführers gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend mit der Maßgabe, daß die einleitende Stelle entscheidet.

## § 46

(1) Bei allen Vernehmungen und Beweiserhebungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle rechtserheblichen Tatsachen enthalten muß. Der Untersuchungsführer hat dazu einen Schriftführer zu bestellen.

\*\* ) Vergleiche Fußnoten nach § 142

(2) Der Schriftführer ist zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgabe und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über einen Antrag auf Ablehnung des Schriftführers entscheidet der Untersuchungsführer endgültig.

(3) Die Niederschrift kann entweder durch unmittelbare Aufnahme durch den Schriftführer oder in dessen Abwesenheit durch eine Tonbandaufnahme vorläufig erstellt werden. Das Diktat ist den beteiligten Personen vorzulesen; die Tonbandaufnahme ist ihnen vorzuspielen. Die beteiligten Personen können darauf verzichten. Die vorläufige Aufzeichnung ist vom Schriftführer unverzüglich in eine Niederschrift zu übertragen; er kann sich dabei einer Hilfskraft bedienen. Für die an der Übertragung der Niederschrift beteiligten Personen gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

#### § 47

(1) Der Untersuchungsführer regelt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Untersuchungszwecks die Teilnahme des Vertreters der einleitenden Stelle, des Pfarrers und seines Verteidigers an den Beweiserhebungen; er entscheidet über die Zulassung von Fragen und über Beweisangebote. Beweisangelegenheiten des Vertreters der einleitenden Stelle muß der Untersuchungsführer stattgeben.

(2) Der Untersuchungsführer hat Beweisangelegenheiten des Pfarrers stattzugeben, soweit sie für die Tat- oder Schuldfrage, die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme oder die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages (§ 91) von Bedeutung sein können. Die Entscheidung über einen Beweisangebot kann nicht angefochten werden.

#### § 48

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann beantragen, daß die Untersuchung auf neue Punkte erstreckt wird, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag stattgeben. Er kann auch von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn der Vertreter der einleitenden Stelle zustimmt.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungspunkten zu äußern.

#### § 49

Hält der Untersuchungsführer den Zweck der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Danach legt er die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der einleitenden Stelle vor.

### 3. Einstellung

#### § 50

(1) Wird das förmliche Verfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 durchgeführt, so kann die einleitende Stelle das Verfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(2) Wird das förmliche Verfahren nach § 35 Satz 2 oder § 36 Abs. 3 durchgeführt, so kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Beschuldigungen nach dem Ergebnis der Untersuchung offensichtlich unbegründet sind.

(3) Die Einstellung ist zu begründen, der Bescheid ist dem Pfarrer zuzustellen.

(4) Die einleitende Stelle kann das Verfahren von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit bei der Disziplinarkammer an (§ 57 Abs. 1) nicht mehr einstellen.

### 4. Disziplinarverfügung

#### § 51

Hält die einleitende Stelle nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Disziplinarverfügung für ausreichend, so hat

sie diese zu erlassen. § 17 findet Anwendung. Andernfalls leitet sie das förmliche Verfahren vor der Disziplinarkammer ein.

### 5. Anschuldigungsschrift

#### § 52

(1) Wird weder das Verfahren nach § 50 eingestellt noch eine Disziplinarverfügung nach § 51 erlassen, so legt der Vertreter der einleitenden Stelle der Disziplinarkammer eine Anschuldigungsschrift sowie die Untersuchungsakten und die sonst für die Gesamtbeurteilung erheblichen Unterlagen vor.

(2) Die Anschuldigungsschrift muß die Tatsachen, aus denen sich die Amtspflichtverletzung ergibt, und die Beweismittel angeben. Sie darf Belastendes nur verwerfen, soweit der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich dazu zu äußern.

### 6. Verfahren vor der Disziplinarkammer

#### a) Aufgabe der Disziplinarkammer

#### § 53

Die Disziplinarkammer verhandelt über die erhobenen Anschuldigungen mündlich. Sie hat alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Nach Feststellung des Sachverhaltes entscheidet sie durch Urteil.

#### b) Bildung der Disziplinarkammer

#### § 54

(1) Disziplinarkammern werden bei der Vereinigten Kirche und bei den Gliedkirchen gebildet; es können auch gemeinsame Disziplinarkammern gebildet werden.

(2) Bei den Disziplinarkammern werden Geschäftsstellen gebildet.

#### § 55

(1) Die Disziplinarkammer besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer, einer der weiteren Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.\*\*)

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) Das Verfahren für die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und die Bildung der Geschäftsstellen regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

#### § 56

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarkammer bestellt den Schriftführer und regelt dessen Vertretung.

(2) Der Schriftführer hat die Niederschriften bei Verhandlungen und Beweiserhebungen zu fertigen. Er wird vom Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu gewissenhafter Erfüllung seiner Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### c) Anhängigkeit des Verfahrens

#### § 57

(1) Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift wird das Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig.

\*\*\*) Vergleiche Fußnoten nach § 142

(2) Liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vor, so stellt der Vorsitzende der Kammer das Verfahren ein. Gegen den Beschluß des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer angerufen werden. Die Kammer entscheidet durch Beschluß endgültig; dieser ist mit Gründen zu versehen.

#### § 58

(1) Der Vorsitzende stellt dem Pfarrer eine beglaubigte Abschrift der Anschuldigungsschrift sowie etwaiger Nachträge zu und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Äußerung.

(2) Nach Ablauf der Frist beraumt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung an.

#### d) Neue Anschuldigungspunkte

##### § 59

(1) Der Vertreter der einleitenden Stelle kann bis zum Ende der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand des Verfahrens machen.

(2) Ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift ist bis zur mündlichen Verhandlung schriftlich dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Vorsitzende stellt den schriftlichen Nachtrag dem Pfarrer zu. Zwischen der Zustellung und dem Termin der mündlichen Verhandlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(3) In der mündlichen Verhandlung kann ein Nachtrag zur Anschuldigungsschrift zu Protokoll erklärt werden. Dieser kann nur mit Zustimmung des Pfarrers zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden; stimmt der Pfarrer nicht zu, unterbricht der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für mindestens zwei Wochen.

#### e) Mündliche Verhandlung

##### § 60

(1) Der Vorsitzende lädt zur mündlichen Verhandlung den Vertreter der einleitenden Stelle, den Pfarrer und seinen Verteidiger sowie die Zeugen und Sachverständigen. Der Pfarrer ist auf die Vorschriften des § 62, Zeugen sind auf die Vorschriften des § 67 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen. Dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind die Namen der geladenen Zeugen und Sachverständigen mitzuteilen. Dem Pfarrer und seinem Verteidiger sind außerdem die Mitglieder der Disziplinarkammer sowie ihre Stellvertreter mit dem Hinweis zu benennen, daß der gesetzliche Ausschluß von der Mitwirkung (§ 111) spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin bei der Disziplinarkammer geltend gemacht sein muß.

(2) Der Vertreter der einleitenden Stelle und der Pfarrer können Zeugen und Sachverständige stellen. Die Kammer beschließt, ob sie zu vernehmen sind.

#### § 61

(1) Die Ladungen sind zuzustellen.

(2) Zwischen der Zustellung an den Pfarrer und dem Verhandlungstermin müssen mindestens drei Wochen liegen, wenn der Pfarrer nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet. Als Verzicht gilt es auch, wenn er sich auf die Verhandlung einläßt, ohne die Nichteinhaltung der Frist zu rügen.

#### § 62

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Ist der Pfarrer voraussichtlich längere Zeit am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert, so kann

der Vertreter der einleitenden Stelle bei der Kammer beantragen, die Verhandlung in Abwesenheit des Pfarrers durchzuführen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dringende Gründe dies rechtfertigen. Hat der Pfarrer einen Verteidiger nicht bestellt, so kann der Vorsitzende von Amts wegen einen Verteidiger bestellen.

(3) Ist der Pfarrer aus zwingenden Gründen am Erscheinen zur mündlichen Verhandlung verhindert und wird die Kammer hiervon rechtzeitig unterrichtet, so ist ein neuer Termin zur Verhandlung anzusetzen. Soweit die Verhinderung nach Satz 1 auf einer Verhandlungsunfähigkeit beruht, kann die Kammer den Pfarrer auffordern, diese durch Beibringung eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. Andere Verhinderungsgründe sind glaubhaft zu machen.

(4) Bleibt der Pfarrer der Verhandlung fern, ohne daß der Kammer mitgeteilt wurde, daß er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert war, so kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Ergeht aufgrund dieser Verhandlung ein Urteil, so kann der Pfarrer binnen zwei Wochen nach Zustellung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Pfarrer nachweist, daß er am Erscheinen zwingend verhindert und nicht in der Lage war, dies rechtzeitig mitzuteilen.

#### § 63

(1) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er vernimmt den Pfarrer und erhebt die Beweise. Er trifft die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Verhandlung erforderlichen Maßnahmen. Er kann Vertreter kirchlicher Dienststellen und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der mündlichen Verhandlung haben, zulassen.

(2) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

#### § 64

(1) Die Mitglieder der Kammer, ein Schriftführer und ein Vertreter der einleitenden Stelle sowie, wenn sie erschienen sind, der Pfarrer und der Verteidiger müssen bei der Verhandlung ständig zugegen sein. § 62 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die ständige Gegenwart der Mitglieder der Kammer gilt als gewahrt, wenn für ausfallende Mitglieder Ergänzungsmitglieder eintreten, die der Vorsitzende zu der Verhandlung zugezogen hat und die von Anfang an daran teilgenommen haben. Bei unveränderter Besetzung der Kammer kann eine unterbrochene Verhandlung innerhalb von 30 Tagen fortgesetzt werden.

(3) Ist der Pfarrer vorübergehend verhandlungsunfähig, so kann der Vorsitzende das Verfahren aussetzen und auch eine schon begonnene Verhandlung unterbrechen oder vertagen.

#### § 65

(1) Die vom Schriftführer geführte Niederschrift über die Verhandlung muß enthalten

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen der Mitglieder der Disziplinarkammer und des Schriftführers und
3. die Namen des Vertreters der einleitenden Stelle, des Pfarrers, des Verteidigers sowie der Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Niederschrift muß den Gang, wesentliche Vorkommnisse und die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben und ersichtlich machen, daß die Förmlichkeiten beachtet sind. Sie muß die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke sowie die im Laufe der Verhandlung ge-

stellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urteilsformel enthalten.

(3) Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Verhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende zu veranlassen, daß die Feststellung des Vorganges vollständig niedergeschrieben und verlesen wird. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 66

Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Vertreter der einleitenden Stelle in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Anschuldigungsschrift vor. Der Pfarrer wird, wenn er erschienen ist, zur Person und Sache gehört. Hierauf werden die Beweise erhoben.

#### f) Beweisaufnahme

#### § 67

(1) Soweit Tatsachen nicht offenkundig sind oder nicht von dem Pfarrer glaubhaft zugestanden werden, wird der Beweis durch Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, durch Einnahme des Augenscheins und durch Urkunden geführt. Zeugen sind verpflichtet, zu der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.

(2) Die Kammer entscheidet über die Form, in der Beweise zu erheben sind. Niederschriften und Aussagen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen worden sind; auf die nochmalige Vernehmung dieser Personen kann verzichtet werden. Satz 2 gilt auch für Niederschriften nach § 12 Abs. 2, wenn die angehörten Personen vor der Anhörung darauf hingewiesen wurden, daß die Niederschriften verwertet werden können.

(3) Von der Erhebung einzelner Beweise kann abgesehen werden, wenn der Pfarrer, sein Verteidiger und der Vertreter der einleitenden Stelle damit einverstanden sind. Die Erhebung eines Beweises muß abgelehnt werden, wenn sie unzulässig ist. Sie soll abgelehnt werden, wenn die Kammer sie für unerheblich oder ungeeignet hält. Die Ablehnung eines Beweisantrages bedarf eines Beschlusses der Kammer.

#### § 68

Der Entscheidung können nach Verlesen in der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt werden

1. tatsächliche Feststellungen der rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, die den Sachverhalt betreffen, der den Gegenstand des förmlichen Verfahrens bildet und
2. schriftliche Auskünfte von Behörden, sonstigen Dienststellen und Amtspersonen sowie ärztliche Zeugnisse.

#### § 69

(1) Bei der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende den Beisitzern, dem Vertreter der einleitenden Stelle, dem Pfarrer und dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann er zurückweisen.

(2) Nach der Vernehmung jedes Zeugen oder Sachverständigen sowie nach jeder Verlesung eines Schriftstückes ist der Pfarrer zu fragen, ob er etwas zu erklären hat.

#### § 70

(1) Das Zeugnis kann verweigern, wer mit dem Pfarrer

1. verlobt ist oder war,
2. verheiratet ist oder war,
3. in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Das Zeugnis können ferner verweigern

1. Pfarrer und andere in der Seelsorge amtlich tätige Personen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,
2. Personen, für die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes eine rechtlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit besteht, über Tatsachen, auf die sich die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht.

(3) Die in Absatz 2 Genannten sind zur Aussage verpflichtet, wenn sie nach dienstrechtlichen Vorschriften oder von demjenigen, demgegenüber die Schweigepflicht besteht, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit worden sind. § 41 des Pfarrergesetzes bleibt unberührt.

(4) Den in Absatz 2 Genannten stehen ihre Gehilfen und diejenigen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Über die Ausübung des Rechtes, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die in Absatz 2 Genannten, es sei denn, daß diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Die Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Gehilfen.

(5) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von Absatz 1 die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde oder zur Unehre gereicht.

(6) Die Zeugen sind über ihre Rechte zu belehren.

#### § 71

(1) Die Zeugen sind vor der Vernehmung nach eindringlicher Ermahnung auf die wahrheitsgemäße Aussage zu verpflichten. Die Gliedkirchen können die Vereidigung von Zeugen durch Kirchengesetz zulassen.

(2) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Sie können anderen Zeugen oder dem Pfarrer gegenübergestellt werden.

#### § 72

(1) Auf Sachverständige sind vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 die Bestimmungen über Zeugen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinarkammer kann beschließen, daß ein Gutachten verlesen wird, wenn der Sachverständige am Erscheinen gehindert ist.

(2) Für den Ausschluß und die Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Bestimmungen der §§ 111 und 112 entsprechend; ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus hergeleitet werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(3) Soweit zum Beweis von in der Vergangenheit liegenden Tatsachen oder Zuständen, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, gelten die Bestimmungen über den Zeugenbeweis.

## § 73

(1) Hält die Kammer weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so kann sie neue Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder eines ihrer Mitglieder mit der Beweiserhebung beauftragen. Dazu ist die Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen.

(2) Die Vernehmung kann auch im Wege der Amtshilfe oder Rechtshilfe geschehen.

## § 74

(1) Nach Schluß der Beweisaufnahme werden Vertreter der einleitenden Stelle und dann der Pfarrer und sein Verteidiger gehört.

(2) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu einem letzten Wort zu geben.

## 7. Urteil und seine Ausführung

## § 75

(1) Gegenstand der Urteilsfindung sind nur die Anschuldigungspunkte, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Pfarrer als Amtspflichtverletzung zur Last gelegt werden.

(2) Über das Ergebnis der mündlichen Verhandlung entscheidet die Disziplinarkammer nach ihrer freien Überzeugung.

## § 76

(1) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet, und zwar entweder am Schluß der Verhandlung oder in einem binnen einer Woche stattfindenden Termin.

(2) Es ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. Ist ein Mitglied an der Unterschrift verhindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom ältesten Beisitzer vermerkt.

(3) Eine Ausfertigung des mit Gründen versehenen Urteils ist dem Pfarrer und der einleitenden Stelle zuzustellen.

## § 77

(1) Das Urteil kann auf Einstellung des Verfahrens, auf Freispruch oder auf Verurteilung lauten.

(2) Die Kammer kann beschließen, daß das Urteil in bestimmter Weise bekanntzugeben ist.

(3) Das Urteil bestimmt, wer die Kosten des Verfahrens trägt. Kosten, die nicht dem Pfarrer auferlegt sind, trägt die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat.

## § 78

(1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) Das Verfahren kann eingestellt werden, wenn es der Vertreter der einleitenden Stelle und der Pfarrer übereinstimmend beantragen und die Einstellung nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung angebracht ist.

## § 79

Bei Freispruch müssen die Urteilsgründe ergeben, ob der Pfarrer mangels Beweises oder wegen erwiesener Nichtschuld freigesprochen worden ist.

## § 80

(1) Hat der Pfarrer die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,
5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand,
6. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
7. Entfernung aus dem Dienst.

Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen und Rügen) sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(2) Bei beurlaubten und freigestellten Pfarrern sind bei der Entscheidung über die zu erkennende Maßnahme (Absatz 1) die besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Pfarrer im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(4) Erkennt die Disziplinarkammer nach Absatz 1 Nr. 4, so ist im Urteil auch zu bestimmen, ob der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert. Ist der Pfarrer während des Disziplinarverfahrens einschließlich der Ermittlungen und der Untersuchung bereits nach den §§ 85 bis 87 des Pfarrergesetzes versetzt worden, so stellt sie fest, ob die erkannte Maßnahme als vollzogen gilt.

(5) Erkennt die Disziplinarkammer auf Entfernung aus dem Dienst, so ist im Urteil zugleich zu bestimmen, ob ein Unterhaltsbeitrag nach § 91 Abs. 1 gewährt wird.

## § 81

(1) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Pfarrer die Ausübung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Pfarrer die Verwaltung fremder Gelder ganz oder teilweise verbieten,
3. dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstand und ganz oder teilweise die Geschäftsführung des Pfarramtes entziehen oder
4. dem Pfarrer, wenn er sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

(2) Wenn die Disziplinarkammer auf eine Beschränkung der Rechte aus der Ordination nach Absatz 1 Nr. 4 verzichtet, weil sie dies der für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4

nach dem anzuwendenden Pfarrergesetz zuständigen Stelle (§ 98 Abs. 3 Nr. 1 PFG) überlassen wollte, ist dies in der Urteilsformel ausdrücklich auszusprechen.

#### § 82

In demselben förmlichen Verfahren darf nur auf eine der Maßnahmen des § 80 erkannt werden. Sie kann mit Maßnahmen nach § 81 verbunden werden.

#### § 83

Der Verweis gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

#### § 84

Höhe und Verwendungszweck der Geldbuße sind im Urteil zu bestimmen. Die Geldbuße darf die Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) nicht übersteigen. Sie kann von den Bezügen einbehalten werden. Die einleitende Stelle kann die Entrichtung der Geldbuße in Teilbeträgen gestatten.

#### § 85

(1) Die Gehaltskürzung besteht darin, daß nach näherer Bestimmung im Urteil die Dienstbezüge bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindert werden. Sie beginnt mit der nächsten auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Gehaltszahlung.

(2) Hat ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer aus einem früheren Dienstverhältnis einen Anspruch auf Versorgungsbezüge, die mit Rücksicht auf die Dienstbezüge nur teilweise oder gar nicht gezahlt werden, so bleibt für die Regelung dieses Anspruchs die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(3) Tritt ein zur Gehaltskürzung verurteilter Pfarrer vor oder nach Rechtskraft des Urteils in den Wartestand oder Ruhestand, so werden die aus seinen ungekürzten Dienstbezügen errechneten Wartestands- bzw. Versorgungsbezüge während der Gehaltskürzungsfrist um den im Urteil bestimmten Bruchteil vermindert.

(4) Stirbt der Pfarrer während der Gehaltskürzungsfrist, so enden die Wirkungen der Gehaltskürzungen mit dem Beginn des Sterbemonats.

#### § 86

Auf die Kürzung des Wartegeldes und des Ruhegehalts nach § 80 Abs. 3 Nr. 3 sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 1, 2, und 4 entsprechend anzuwenden.

#### § 87

(1) Ist auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt worden, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand. Die §§ 81 und 87 Abs. 1 und 2 des Pfarrgesetzes gelten entsprechend. Dem Pfarrer kann auch eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit geringeren Dienstbezügen und anderer Amtsbezeichnung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung; ist im Urteil bestimmt, daß der Pfarrer ein von ihm bekleidetes Aufsichtsamt oder kirchenleitendes Amt verliert, so sind der Berechnung des Wartegeldes entsprechend verringerte Bezüge zugrunde zu legen.

(3) Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Vergütung der ihm durch die Versetzung entstehenden Umzugskosten. Dies gilt nicht, wenn der Pfarrer mit seiner Einwilligung oder nach § 80 Abs. 4 Satz 2 versetzt wird.

#### § 88

(1) Durch die Amtsenthebung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 23 Abs. 2

PfG). Er erhält vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand oder Ruhestand.

(2) Das Urteil kann bestimmen, daß dem Pfarrer eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein Beschäftigungsauftrag nicht vor Ablauf einer näher zu bezeichnenden Frist übertragen werden darf.

(3) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand erhält der Pfarrer als Wartegeld vier Fünftel des gesetzlichen Wartegeldes. Das Wartegeld kann im Urteil auf einen geringeren Betrag herabgesetzt werden, jedoch nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes.

(4) Wird der Pfarrer in den Ruhestand versetzt, so erhält er das erdiente Ruhegehalt. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Urteil das Ruhegehalt befristet bis zur Höhe von vier Fünfteln des gesetzlichen Wartegeldes heraufgesetzt oder bis auf die Hälfte des gesetzlichen Wartegeldes herabgesetzt werden. Stirbt der Pfarrer, so endet die Herabsetzung des Ruhegehaltes mit dem Beginn des Sterbemonats; sie endet sonst mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pfarrer das 65. Lebensjahr vollendet hat.

#### § 89

(1) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Wartegeld nach § 88 Abs. 3 zu.

(2) Bei Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand stehen dem Pfarrer bis zum Ablauf des Monats, in dem das Urteil rechtskräftig wird, seine bisherigen Bezüge, von da ab das Ruhegehalt nach § 88 Abs. 4 zu.

(3) Tritt der Pfarrer aus dem Wartestand in den Ruhestand, so darf vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils das Ruhegehalt nicht höher sein, als das nach § 88 Abs. 3 herabgesetzte Wartegeld. § 88 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Tritt der Pfarrer vor Rechtskraft des Urteils in den Ruhestand, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

#### § 90

Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Dienstverhältnis des Pfarrers beendet. Er verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner Auftrag und Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften.

### 8. Unterhaltsbeitrag

#### § 91

(1) Wird auf Entfernung aus dem Dienst erkannt, so kann das Urteil bestimmen, daß dem Pfarrer für längstens zwei Jahre ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird, solange Bedürftigkeit besteht und kein Verhalten vorliegt, das den Empfänger als der Gewährung des Unterhaltsbeitrages unwürdig erscheinen läßt. Das Urteil kann auch bestimmen, daß der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Pfarrer gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Die Entscheidung über die Höhe des Unterhaltsbeitrags nach Absatz 1 und über die Weitergewährung über die nach Absatz 1 festgesetzte Frist hinaus trifft die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde, wobei sie auch eine Ent-

scheidung nach Absatz 1 Satz 2 treffen kann. Gegen deren Entscheidung können Gegenvorstellungen erhoben und die Nachprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 76 Abs. 1 und 77 des Pfarrergesetzes beantragt werden.

#### 9. Anfechtbarkeit und Rechtskraft des Urteils

##### § 92

(1) Gegen Urteile der Disziplinarkammer ist die Berufung zulässig.

(2) Die Berufung ist unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder wenn das Urteil auf Einstellung des Verfahrens (§ 77) lautet.

##### § 93

(1) Ist gegen das Urteil Berufung unzulässig, so ist es mit der Verkündung rechtskräftig.

(2) Im übrigen wird das Urteil mit Ablauf der Berufungsfrist rechtskräftig, wenn eine zulässige Berufung nicht eingelegt wurde. Wird auf die Berufung verzichtet oder wird sie zurückgenommen, so tritt die Rechtskraft in dem Zeitpunkt ein, in dem die Erklärung des Verzichtes oder der Zurücknahme dem Disziplinarsenat zugeht. Verzicht und Zurücknahme können wirksam erst nach Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils der Disziplinarkammer erklärt werden.

### 2. Unterabschnitt

#### Berufungsverfahren

##### 1. Einlegung und Zurücknahme der Berufung

##### § 94

Die Berufung kann vom Pfarrer und von der einleitenden Stelle eingelegt werden. Sie kann auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

##### § 95

(1) Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils der Disziplinarkammer bei dem Disziplinarsenat eingereicht und innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der Berufungsfrist begründet werden. Auf Antrag kann der Vorsitzende die Frist für die Einreichung der Begründung verlängern.

(2) Die Berufungsschrift ist dem anderen Berufungsberechtigten zuzustellen; dieser hat sich binnen einer vom Vorsitzenden des Disziplinarsenats zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

##### § 96

Die Berufung kann nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Zustimmung des anderen Berufungsberechtigten zurückgenommen oder auf die erkannte Maßnahme beschränkt werden.

##### 2. Bildung des Disziplinarsenats

##### § 97

Der Disziplinarsenat wird bei der Vereinigten Kirche gebildet.

##### § 98

(1) Der Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muß, und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer; einer der anderen Beisitzer muß die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Für die Mitglieder ist die erforderliche Zahl von Stellvertretern zu berufen.

(3) § 56 gilt entsprechend.

##### § 99

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung berufen.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer aus einer Gliedkirche, muß ein Beisitzer Pfarrer der Gliedkirche sein. Zu diesem Zweck beruft die Kirchenleitung zu Beginn der Amtszeit auf Vorschlag der Gliedkirchen je einen Pfarrer und Stellvertreter als Beisitzer. Dieser Pfarrer tritt im gegebenen Fall in den Disziplinarsenat ein.

(3) Richtet sich das Verfahren gegen einen Pfarrer der Vereinigten Kirche, so gilt Absatz 2 entsprechend.

##### 3. Verfahren vor dem Disziplinarsenat

##### § 100

Mit dem Eingang der Berufungsschrift wird das Verfahren bei dem Disziplinarsenat anhängig.

##### § 101

Der Vorsitzende des Disziplinarsenats kann die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist. Gegen den Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Disziplinarsenats angeufen werden. Der Disziplinarsenat entscheidet durch Beschluß.

##### § 102

(1) Der Disziplinarsenat hat die Berufung als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht form- und fristgerecht eingelegt oder sonst unzulässig ist.

(2) Der Disziplinarsenat hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(3) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht gegeben, so entscheidet der Disziplinarsenat in der Sache selbst. Er kann die Berufung als unbegründet zurückweisen oder das Urteil der Disziplinarkammer ändern.

(4) Die Entscheidungen des Disziplinarsenats ergehen in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch Beschluß, in den Fällen des Absatzes 3 nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Beschlüsse werden mit der Zustellung wirksam, Urteile mit ihrer Verkündung rechtskräftig.

##### § 103

(1) Für das Verfahren vor dem Disziplinarsenat gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 58 Abs. 2, 60 bis 65, 67 bis 76, 77 Abs. 2 und Abs. 3, 78 Abs. 2 sowie der §§ 79 bis 91 entsprechend.

(2) Nach Aufruf der Sache durch den Vorsitzenden trägt der Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Berufungsbegründung vor. § 66 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### 3. Unterabschnitt

#### Wiederaufnahme des förmlichen Verfahrens

##### § 104

(1) Ein rechtskräftig abgeschlossenes förmliches Verfahren kann auf Antrag wieder aufgenommen werden.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn

1. neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen, und der Antragsteller nachweist oder glaubhaft macht, daß er sie nicht schon in dem abgeschlossenen Verfahren rechtzeitig geltend machen konnte,

2. ein Mitglied der Disziplinarkammer oder des Disziplinarsenats sich in der Sache einer schweren Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat,
3. in der Disziplinarkammer oder dem Disziplinarsenat ein Mitglied bei der Entscheidung mitgewirkt hat, das kirchengesetzlich ausgeschlossen war, sofern nicht die Gründe für den gesetzlichen Ausschluß schon erfolglos geltend gemacht worden waren oder hätten geltend gemacht werden können,
4. auf eine Maßnahme erkannt worden ist, die nach Art oder Höhe in diesem Kirchengesetz nicht vorgesehen war.

## § 105

(1) Die Wiederaufnahme kann von der einleitenden Stelle, vom Pfarrer und von seinem gesetzlichen Vertreter beantragt werden. Antragsberechtigt sind auch Hinterbliebene, die aus dem Dienstverhältnis des Pfarrers eine Versorgung erhalten würden, wenn die angefochtene Entscheidung nicht ergangen wäre.

(2) Der Wiederaufnahmeantrag ist schriftlich an die Disziplinarkammer oder den Disziplinarsenat zu richten, deren Entscheidung angefochten wird. Er muß den Wiederaufnahmegrund und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die Antragsberechtigten können Verteidiger bestellen.

## § 106

(1) Über die Zulassung des Antrages entscheidet die Disziplinarkammer oder der Disziplinarsenat, deren oder dessen Entscheidung angefochten wird.

(2) Der Antrag ist durch Beschluß zu verwerfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Antrages nicht gegeben sind oder der Antrag offensichtlich unbegründet ist.

(3) Der Beschluß ist dem Antragsteller und dem Vertreter der einleitenden Stelle zuzustellen.

(4) Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Disziplinarkammer einzulegen ist. Hilft diese der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde dem Disziplinarsenat vor; dieser entscheidet durch Beschluß endgültig.

## § 107

(1) Mit dem Beschluß über die Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Zuständigkeit der Kammer begründet, die in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszuge entschieden hat. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nehmen die erforderlichen Ermittlungen vor. Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Disziplinarkammer gelten entsprechend.

(2) Die Entscheidung der Kammer ergeht durch Urteil. In ihm wird das frühere Urteil aufrechterhalten oder unter Aufhebung des früheren Urteils anders entschieden. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 3 und der §§ 91 bis 96 gelten entsprechend.

(3) Die Kammer kann nach Anhörung des Vertreters der einleitenden Stelle und des Antragstellers im schriftlichen Verfahren entscheiden.

## § 108

(1) Das neue Urteil wirkt hinsichtlich der Rechtsstellung des Pfarrers so, als sei es im Zeitpunkt des früheren Urteils an dessen Stelle ergangen. Hätte der Pfarrer nach dem neuen Urteil seine Stelle nicht verloren, so ist ihm auf Antrag nach Maßgabe des Pfarrbesetzungsrechts eine der früheren Ver-

wendung angemessene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Auf die Nachzahlung von Bezügen sind in der Zwischenzeit bezogene Arbeitseinkünfte und Zahlungen, die aufgrund des früheren Urteils oder durch das frühere Urteil geschaffenen Verhältnisse geleistet worden sind, anzurechnen.

(2) Bei Freispruch kann die zuständige Stelle auf Antrag eine Entschädigung nach billigem Ermessen gewähren.

## 5. Abschnitt

## Gemeinsame Bestimmungen für die Mitglieder der Spruchausschüsse, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats

## 1. Amtszeit, Voraussetzungen für die Berufung

## § 109

(1) Die Amtszeit der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats beträgt sechs Jahre. Den Beginn der Amtszeit regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter im Disziplinarsenat dürfen nicht Mitglieder eines Organs oder hauptamtliche Mitarbeiter der Vereinigten Kirche sein. Die §§ 99 Abs. 3 und 133 Abs. 1 bleiben unberührt.

## 2. Verpflichtung

## § 110

(1) Die Mitglieder der Spruchausschüsse, der Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit. Sie sind zu verpflichten.

(2) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen regeln das Nähere über die Verpflichtung.

## 3. Ausschluß von der Mitwirkung

## § 111

Von der Mitwirkung in den Spruchausschüssen, Disziplinarkammern und des Disziplinarsenats sind vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelung ausgeschlossen, wer

1. Ehegatte oder Vormund des beschuldigten Pfarrers ist oder gewesen ist,
2. mit dem beschuldigten Pfarrer in gerader Linie verwandt, verschwägert, durch Annahme als Kind verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten verwandt ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht oder
3. in dem Disziplinarverfahren als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, als Untersuchungsführer oder Vertreter der einleitenden Stelle tätig gewesen ist, oder als Mitglied des Spruchausschusses oder der Disziplinarkammer mitgewirkt hat.

## 4. Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

## § 112

(1) Die einleitende Stelle und der Pfarrer können ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(2) Aus dem gleichen Grunde kann sich ein Mitglied selbst für befangen erklären.

## § 113

Über den Ausschluß nach § 111, die Ablehnung nach § 112 Abs. 1 und die Erklärung nach § 112 Abs. 2 entscheidet die Stelle (Spruchausschuß, Disziplinarkammer oder Disziplinarsenat), der das Mitglied angehört; dabei wirkt anstelle dieses Mitgliedes ein Stellvertreter mit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

## 5. Ende der Mitgliedschaft

## § 114

(1) Die Mitgliedschaft endet, wenn

1. die Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. ein Mitglied sein Amt niederlegt oder
3. ein Mitglied wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

(2) Der Disziplinarsenat stellt auf Antrag der Stelle, die das Mitglied berufen hat, fest, daß die Mitgliedschaft nach Absatz 1 beendet ist.

## 6. Beratung und Abstimmung

## § 115

(1) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Entfernung aus dem Dienst kann nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen erkannt werden; kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(2) An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen. Außerdem darf ein nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen zugezogener Hilfsberichterstatte zugegen sein. Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

## 6. Abschnitt

## Kosten

## 1. Kosten der Disziplinarverfügung

## § 116

(1) Für eine Disziplinarverfügung nach

1. § 17 ff. werden Kosten nicht erhoben,
2. § 51 gilt § 117 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens können dem Pfarrer auferlegt werden, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird.

## 2. Kosten im Spruchverfahren

## § 117

(1) Im Spruchverfahren werden Kosten nicht erhoben.

(2) Ist im Spruchverfahren festgestellt worden, daß die Beschuldigungen unbegründet sind, oder ist das Verfahren eingestellt worden, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so sind dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen zu erstatten. Ist das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt worden oder ist eine Amtspflichtverletzung nicht nachweisbar, so kann der Spruchausschuß bestimmen, daß dem Pfarrer seine notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

## 3. Kosten im förmlichen Verfahren

## § 118

(1) Im förmlichen Verfahren trägt der Pfarrer die Kosten, wenn er verurteilt wird.

(2) Wird der Pfarrer freigesprochen, so ist im Urteil zu bestimmen, daß die notwendigen Auslagen zu erstatten sind.

## § 119

(1) Wird das förmliche Verfahren eingestellt, weil es nicht rechtswirksam eingeleitet worden war oder die Voraussetzungen für die Einleitung nicht vorlagen (§ 16 Abs. 1), so trägt die Kosten die Kirche, die das Verfahren eingeleitet hat. Dem Pfarrer sind seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird das förmliche Verfahren aus anderen Gründen eingestellt, so können dem Pfarrer die Kosten ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

## § 120

(1) Hat der Pfarrer ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt oder es wieder zurückgenommen, so trägt er die dadurch entstandenen Kosten.

(2) Sind dem Pfarrer infolge seines Rechtsmittels, das die einleitende Stelle erfolglos eingelegt oder zurückgenommen hat, notwendige Auslagen erwachsen, so ist anzuordnen, daß ihm diese zu erstatten sind.

(3) Hat die einleitende Stelle ein Rechtsmittel erfolgreich eingeleitet, so trägt der Pfarrer die Kosten.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für das Wiederaufnahmeverfahren entsprechend.

## 4. Gemeinsame Bestimmungen

## § 121

(1) Zu den Kosten des Verfahrens gehören:

1. Fahrtauslage, Tage- und Übernachtungsgelder des Untersuchungsführers und seiner Hilfskräfte sowie des Vertreters der einleitenden Stelle während der Untersuchung,
2. die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen und
3. die Aufwendungen für Ladungen und Zustellungen sowie für die Beschaffung von Urkunden und sonstigem Beweismaterial.

(2) Erstattungsfähige Auslagen können sein:

1. die dem Pfarrer erwachsenen tatsächlichen Aufwendungen und
2. eine angemessene Entschädigung für den vom Pfarrer hinzugezogenen Verteidiger.

## § 122

(1) Über die Kosten im förmlichen Verfahren, die der Pfarrer oder im Wiederaufnahmeverfahren der sonstige Antragsteller zu tragen hat, und über die Auslagen, die ihm zu erstatten sind; ergeht ein Kostenbescheid der Geschäftsstelle, der ihm zuzustellen ist.

(2) Gegen den Kostenbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Vorsitzenden der Disziplinarkammer zulässig; dieser entscheidet endgültig.

(3) Kosten, die dem Pfarrer auferlegt sind, können von seinen Dienstbezügen einbehalten werden.

**7. Abschnitt****Zustellung, Fristen, Wiedereinsetzung****1. Zustellung****§ 123**

(1) Die nach diesem Kirchengesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist oder
5. an Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(2) Verteidiger, deren Vollmacht sich bei den Akten befinden, gelten als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

(3) Wird eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

**§ 124**

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist der Betroffene über die Möglichkeit Anfechtung, über die Stelle, bei der das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Formen und Fristen der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsmittels oder des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Zustellung der anfechtbaren Entscheidung zulässig. War die Einlegung vor Ablauf eines Jahres infolge höherer Gewalt unmöglich oder ist eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt, daß eine Anfechtung nicht möglich ist, kann das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf auch nach Ablauf eines Jahres eingelegt werden.

**2. Fristen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand****§ 125**

(1) Eine nach Wochen oder Monaten bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages der letzten Woche oder des Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen allgemeinen oder kirchlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

**§ 126**

(1) Wird eine Frist versäumt, so ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert war. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses bei der Stelle, bei der die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe zu stellen. Zugleich ist die versäumte Handlung nachzuholen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre, endgültig.

(4) Durch den Antrag wird die Vollstreckung einer Entscheidung nicht gehemmt; es kann jedoch ein Aufschub der Vollstreckung angeordnet werden.

**8. Abschnitt****Vorläufige Dienstenthebung im Disziplinarverfahren****§ 127**

(1) Die einleitende Stelle kann einen Pfarrer vorläufig des Dienstes entheben, ihm die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen, sobald Ermittlungen eingeleitet worden sind.

(2) Im förmlichen Verfahren kann die einleitende Stelle, wenn nach der Schwere des Tatbestandes angenommen werden kann, daß auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden wird, mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, daß ein Teil der Dienstbezüge des Pfarrers, höchstens aber die Hälfte, einbehalten wird. Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand kann angeordnet werden, daß bis zu einem Drittel des Wartegeldes oder Ruhegehaltes einbehalten wird.

(3) Die einleitende Stelle kann ihre Maßnahmen jederzeit ändern oder wieder aufheben.

(4) Der Pfarrer kann bei der Disziplinarkammer beantragen, daß die nach Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen überprüft werden. Der einleitenden Stelle ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Antrag nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens enden die Maßnahmen der einleitenden Stelle.

**§ 128**

(1) Die nach § 127 Abs. 2 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn rechtskräftig auf Entfernung aus dem Dienst erkannt oder wenn das Verfahren eingestellt wird, weil ein Umstand eingetreten ist, der den Wegfall aller Dienstbezüge ohnehin zur Folge hat. Das gilt nicht für den Fall, daß der Pfarrer vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens stirbt.

(2) Verfallen die einbehaltenen Beträge nicht, so sind sie nachzuzahlen, sobald das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist oder die einleitende Stelle es eingestellt hat. Die Kosten des förmlichen Verfahrens, die der Pfarrer zu tragen hat, können abgezogen werden.

**9. Abschnitt****Begnadigung****§ 129**

(1) Im Gnadenwege können im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen gemildert oder erlassen werden. Bei Entfernung aus dem Dienst kann im Gnadenwege ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden.

(2) Das Begnadigungsrecht steht der Kirche zu, in der das Verfahren eingeleitet worden ist. Eine andere Kirche kann im Disziplinarverfahren getroffene Maßnahmen im Gna-

denwege mildern oder erlassen, wenn die Kirche, in der das Verfahren eingeleitet worden ist, nicht widerspricht; im Falle des Widerspruchs ist die Entscheidung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche einzuholen.

### Dritter Teil

#### Disziplinarverfahren gegen andere Ordinierte

##### § 130

(1) Für Ordinierte, die hauptberuflich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen, gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen; hierbei tritt an die Stelle der Entfernung aus dem Dienst der Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung.

(2) Für Ordinierte, denen nach Beendigung eines kirchlichen Dienstverhältnisses Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung belassen worden sind oder die ohne Begründung eines hauptberuflichen kirchlichen Dienstverhältnisses ordiniert worden sind, gilt, wenn sie nicht unter Absatz 1 fallen, Absatz 1 sinngemäß.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 liegt die Zuständigkeit für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz, wenn dem Ordinierten ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen ist, bei der Gliedkirche, auf deren Entscheidung die Belassung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung oder die Ordination ohne Begründung eines kirchlichen Dienstverhältnisses zurückgeht.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz nähere Regelungen für die Fälle der Absätze 1 und 2 treffen.

(5) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes über den Entzug von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung bleiben unberührt.

### Vierter Teil

#### Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte

##### 1. Allgemeines

##### § 131

Die Vorschriften des Zweiten Teiles sind bei der Verletzung von Amtspflichten von Kirchenbeamten auf Lebenszeit oder auf Zeit nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

##### § 132

Der Kirchenbeamte verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis zur Kirche ergeben, insbesondere wenn er gegen die kirchliche Ordnung verstößt oder sich innerhalb oder außerhalb seines Dienstes nicht so verhält, wie es von einem Kirchenbeamten erwartet wird.

##### § 133

(1) Im Disziplinarverfahren gegen einen Kirchenbeamten muß im Spruchausschuß, in der Disziplinarkammer und im Disziplinarsenat einer der Beisitzer Kirchenbeamter sein.

(2) Bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des höheren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem höheren Dienst angehören; bei Verfahren gegen Kirchenbeamte des gehobenen oder mittleren Dienstes soll der Beisitzer nach Absatz 1 dem gehobenen Dienst angehören.

##### 2. Besondere Bestimmungen für das Spruchverfahren

##### § 134

Im Spruchverfahren kann sich der Kirchenbeamte auch des Beistandes eines Kirchenbeamten bedienen.

##### § 135

Der Rat nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 kann nur dahin erteilt werden, daß sich der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichen Dienstbezügen und entsprechender Amtsbezeichnung versetzen läßt. Die Annahme eines Spruches mit diesem Rat steht einer Zustimmung zur Versetzung gleich.

##### 3. Besondere Bestimmungen für das förmliche Verfahren

##### § 136

(1) Hat der Kirchenbeamte die Amtspflicht verletzt, kann die Disziplinarkammer erkennen auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Gehaltskürzung,
4. Versetzung auf eine andere Stelle,
5. Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand oder
6. Entfernung aus dem Dienst.

(2) Bei Kirchenbeamten im Warte- oder Ruhestand kann erkannt werden auf:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung des Wartegeldes oder Ruhegehaltes,
4. Versetzung in den Ruhestand, wenn sich der Kirchenbeamte im Wartestand befindet oder
5. Entfernung aus dem Dienst.

(3) Soweit nicht auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird, kann die Disziplinarkammer bis auf die Dauer von fünf Jahren

1. dem Kirchenbeamten die Ausübung von Nebentätigkeiten untersagen, die mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht zu vereinbaren sind,
2. dem Kirchenbeamten die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verbieten oder
3. dem Kirchenbeamten, wenn er ordiniert ist und sich im Warte- oder Ruhestand befindet oder gegen ihn auf Amtsenthebung erkannt wird, die öffentliche Wortverkündung und die Sakramentsverwaltung sowie die Vornahme von Amtshandlungen ganz oder teilweise untersagen.

##### § 137

(1) Wird auf Versetzung erkannt, so kann der Kirchenbeamte ohne seine Zustimmung auch auf eine Stelle bei einem anderen kirchlichen Dienstherrn seiner Kirche versetzt werden.

(2) Im Urteil ist auszusprechen, ob der Kirchenbeamte auf eine Stelle mit gleichem oder geringerem Endgrundgehalt seiner Laufbahn versetzt wird.

(3) Spricht die Kammer die Versetzung auf eine Stelle mit geringerem Endgrundgehalt aus, so verliert der Kirchenbeamte das Recht, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Kammer bestimmt die neue Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe. Vor Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils darf der Kirchenbeamte nicht befördert werden.

## § 138

Bei Entfernung aus dem Dienst verliert der Ordinierte Kirchenbeamte auch das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht, die Amtskleidung des Pfarrers zu tragen.

## § 139

Die Entfernung aus dem Dienst nach § 136 Abs. 2 Nr. 5 hat den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einschließlich des Anspruchs auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung zur Folge. Die Bestimmungen der §§ 91 und 138 gelten entsprechend.

**Fünfter Teil****Disziplinarverfahren gegen Pfarrer auf Probe und Kirchenbeamte auf Probe**

## § 140

(1) Die Vorschriften des Zweiten Teils sind auf Pfarrer auf Probe, die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils sind auf Kirchenbeamte auf Probe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Ein Spruchverfahren kann nur herbeigeführt werden, wenn der Pfarrer auf Probe und der Kirchenbeamte auf Probe eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme ausreichend wäre, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In diesem Fall ist bei einem Kirchenbeamten auf Probe § 134 entsprechend anzuwenden.

(3) Ein förmliches Verfahren findet bei Pfarrern auf Probe oder bei Kirchenbeamten auf Probe nicht statt. Diese sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann. In solchen Fällen hat die einleitende Stelle eine Untersuchung anzuordnen. Die §§ 38, 40, 42 bis 49, 123 und 127 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Aufgrund des zusammenfassenden Untersuchungsberichts entscheidet die zuständige Stelle nach Anhörung einer Vertretung der Pfarrrerschaft, bei einem Kirchenbeamten nach Anhörung der Mitarbeitervertretung über die Entlassung. Die gemäß § 127 einbehaltenen Dienstbezüge verfallen, wenn der Pfarrer oder Kirchenbeamte auf Probe wegen Amtspflichtverletzung entlassen wird.

(5) Die Entlassung eines Pfarrers auf Probe und eines Kirchenbeamten auf Probe kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte angefochten werden.

**Sechster Teil****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 141

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen treffen je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Die Bestimmungen der Vereinigten Kirche erläßt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Für Vereinbarungen der Vereinigten Kirche über die gemeinsame Bildung des Spruchausschusses und der Disziplinarkammer ist die Kirchenleitung zuständig.

(3) Die Gliedkirchen erlassen ihre Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

## § 142\*)

\*) Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Disziplinargesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. Juli 1965.

Nach Artikel II § 1 der Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 206) gilt für bis zum 1. Januar 1995 noch nicht abgeschlossene Verfahren das bisherige Recht weiter.

Artikel III Abs. 2 dieser Novelle bestimmt, daß Artikel II am 31. Dezember 1998 außer Kraft tritt; die Gliedkirchen können einen anderen Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmen.

Fußnote zu den §§ 20, 43 und 55

\*\*) Nach Artikel II § 2 der Novelle des Amtspflichtverletzungsgesetzes vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI S. 206) gilt folgendes:\*\*\*)

(1) Die in diesem Kirchengesetz für die Ernennung von Mitgliedern im Spruchausschuß und in der Disziplinarkammer, zum Verteidiger oder zum Untersuchungsführer geforderte Befähigung zum Richteramt gilt in den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen auch durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Befähigung zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst als erbracht.

(2) In den Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen können Diplom-Juristen für eine Zeit von sechs Jahren ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die in Absatz 1 genannten Funktionen und Ämter ausüben.

\*\*\*)) Hinsichtlich des Außerkrafttretens dieser Bestimmung wird auf die Fußnote zu § 142 verwiesen.

**Nr. 148 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes.**

Vom 26. April 1994. (ABl. VEKLD Bd. VI S. 239)

Aufgrund von § 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 14. Januar 1994 (ABl. Bd. VI S. 238 f.), wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 17. November 1989 (ABl. Bd. VI S. 119)
- und
2. die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes vom 14. Januar 1994 (ABl. Bd. VI S. 238 f.)

Hannover, den 26. April 1994

**Das Lutherische Kirchenamt**

In Vertretung

Fritzsche

**Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes.**

Vom 26. April 1994

## § 1

(1) Die Mitglieder der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe stehen. Ihnen muß eine Pfarrstelle oder eine

allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen sein oder sie müssen mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sein.

(2) Die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer besteht aus

1. je zwei Mitgliedern aus den Gliedkirchen Bayern, Braunschweig, Hannover, Mecklenburg, Nordelbien, Sachsen und Thüringen,
2. je einem Mitglied aus der Gliedkirche Schaumburg-Lippe.

Für die Mitglieder ist je Gliedkirche ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen; sie nehmen im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes teil.

(3) Die Amtszeit der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer dauert fünf Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar; nach Ablauf der Amtszeit führt die bisherige Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gebildete Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer fort, längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Die entscheidenden Gliedkirchen bestimmen, wie die von ihnen zu benennenden Mitglieder der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt oder berufen werden und unter welchen Voraussetzungen sie aus der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 2

Die Aufgaben der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer ergeben sich aus § 79 des Pfarrergesetzes und erstrecken sich auf die Beteiligung bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt. Das schließt das Recht ein, selbständige Vorschläge auch außerhalb des in § 3 geregelten Stellungsnahmeverfahrens an die Kirchenleitung zu geben und im übrigen den regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu dem in § 79 des Pfarrergesetzes genannten Rechtsgebiet zu pflegen.

## § 3

(1) Die nach § 79 Pfarrergesetz vorgesehene Beteiligung der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer an der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften der Vereinigten Kirche (Pfarrergesetz, Disziplinalgesetz, Lehrbeausandungsgesetz und ergänzende Vorschriften, soweit sie für die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche gelten) richtet sich nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Die Kirchenleitung informiert die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer rechtzeitig, wenn sie Aufträge zu Entwürfen von dienstrechtlichen Vorschriften nach Absatz 1 erteilt.

(3) Die Kirchenleitung übersendet der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer Entwürfe von Kirchengesetzen zur Stellungnahme, sobald sie den Gliedkirchen zur Stellungnahme nach Artikel 24 Abs. 3 der Verfassung übersandt werden. Die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme abgeben. Die Kirchenleitung kann die in Satz 2 genannte Frist um bis zu fünf Monate, in besonderen Ausnahmefällen um weitere fünf Monate verlängern.

(4) Die Kirchenleitung gibt der Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer die Vorlage an die Generalsynode zur Kenntnis.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für Entwürfe von Kirchengesetzen aus der Mitte der Bischofskonferenz und aus der Mitte der Generalsynode.

(6) Entwürfe von Verordnungen mit Gesetzeskraft und von Rechtsverordnungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erhält die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Fertigstellung der Vorlage an die Kirchenleitung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend; bei Verordnungen mit Gesetzeskraft kann die Frist auf drei Wochen verkürzt werden.

## § 4

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben tritt die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen sind durchzuführen, wenn sie im Rahmen eines Stellungsnahmeverfahrens nach § 3 erforderlich werden oder die Kirchenleitung die Durchführung einer Sitzung verlangt.

# Arnoldshainer Konferenz

## Nr. 149\* Muster einer Ordnung: »Abendmahl«.

### Artikel I Grundlegung

Die christliche Gemeinde feiert das Abendmahl aufgrund der Stiftung und des Auftrags Jesu Christi und lädt dazu ein. Der Apostel Paulus bezeugt, die Überlieferung vom letzten Mahl Jesu mit den Einsetzungsworten von dem Herrn selbst empfangen zu haben (1. Kor 11, 23-26). Sein Zeugnis belegt, daß das Abendmahl bereits in der urchristlichen Gemeinde gefeiert wurde (vgl. auch Apg 2, 42.46f). Im Wortlaut leicht unterschiedliche Berichte finden sich auch in den Evangelien (Mt 26, 27-29, Mk 14, 23-25, Lk 22, 19-20).

#### A. Das biblische Zeugnis

Ein begründetes Verständnis des Abendmahls muß von den biblischen Abendmahlszeugnissen ausgehen. Das gilt

zunächst für die Bezeichnungen. Der Begriff »Abendmahl« (auch »Nachtmahl«) wird erstmals von Luther in seiner deutschen Bibelübersetzung von 1522 gebraucht; er ist seither die in deutschsprachigen evangelischen Kirchen übliche Bezeichnung. Der Begriff hält die Erinnerung daran fest, daß Jesus nach den ersten drei Evangelien das Abendmahl zum ersten Mal im Zusammenhang des Passahabends gefeiert hat. Die von Paulus verwendete Bezeichnung »Mahl des Herrn« (1. Kor 11, 20) ist besonders geeignet, an den Stifter des Mahls und Geber seiner Gaben zu erinnern. »Eucharistie« (»Danksagung«; 1. Kor 11, 24) ist der im angelsächsischen und von daher ökumenischen Sprachgebrauch übliche Begriff; er weist auf einen wichtigen Aspekt der Abendmahlsfeier hin. Die vor allem in der römisch-katholischen Kirche und bei den Anglikanern für die Austeilung übliche Bezeichnung »Kommunion« (»Gemeinschaft«; 1. Kor 10, 16) meint in erster Linie den Empfang des Sakraments, weist aber auch auf seinen Gemein-

schaftscharakter hin (1. Kor 10, 17). Für die Auslegung des biblischen Zeugnisses sind die reformatorischen Bekenntnisse und aus neuerer Zeit die Arnoldshainer Abendmahlsthesen, die Leuenberger Konkordie und auch die Lima-Dokumente wichtig.

1. Das Abendmahl ist eine Stiftung Jesu Christi. Das wird zum Beispiel in 1. Kor 11 mit folgenden Worten bezeugt:
 

»Der Herr Jesus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und sprach: Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das tut zu meinem Gedächtnis.

Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Mahl und sprach: Dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blut; das tut, so oft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis.«
2. Es ist Jesus Christus selbst, der in der Feier des Abendmahls durch sein Wort in der Kraft des Heiligen Geistes gegenwärtig ist, dem Mahle vorsteht und in solchem Tun der Kirche an uns handelt. Entscheidend ist die Gegenwart Christi selbst im ganzen Abendmahls-geschehen; mit Brot und Wein läßt er sich von uns nehmen.
3. Im Abendmahl gibt Jesus Christus sich selbst mit Brot und Wein als der für uns gekreuzigte und auferstandene Herr. Er eignet uns damit die am Kreuz erworbene Vergebung unserer Sünden zu (Mt 26, 28). »Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit« (Luther, Kleiner Katechismus, fünftes Hauptstück).
4. Das Abendmahl ist wie Taufe, Predigt des Wortes und der besondere Zuspruch der Sündenvergebung (Absolution) eine Weise, in der das Evangelium verkündigt wird.
5. Im Abendmahls-geschehen handelt Jesus Christus als Anfang einer neuen Schöpfung und als Haupt der Gemeinde. Durch die Taufe hat er uns in seinen Leib, die Gemeinde (1. Kor 12, 12ff; Röm 12, 4 f; Kol 1, 18) eingefügt; im Abendmahl empfangen wir von ihm die Wegzehrung, die uns im Glauben befestigt und an die in der Taufe gewährte Gemeinschaft mit ihm erinnert. Er läßt uns Anteil haben an dem neuen Bund in seinem Blut, den Gott gestiftet hat. Dadurch stärkt er zugleich unsere Gemeinschaft untereinander.
6. In seinen Worten beim letzten Abendmahl mit seinen Jüngern (Mk 14, 25 und Parallelen) weist Jesus auf das kommende Abendmahl im Reiche Gottes hin. Im Abendmahl empfangen wir schon im voraus eine Gabe endzeitlicher Erfüllung.
7. »Das Abendmahl ist eine gottesdienstliche Handlung der im Namen Jesu versammelten Gemeinde« (Arnoldshainer Abendmahlsthesen 3, 1). Die feiernde Gemeinde verkündigt den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt beim Genuß von Brot und Wein für seine Gegenwart und bittet um seine baldige Wiederkunft (1. Kor 11, 26).
8. In der Feier hat auch die Bitte um den Heiligen Geist (Epiklese) für die beim Abendmahl Versammelten und die ganze Kirche ihren Platz (Arnoldshainer Abendmahlsthesen 2, 1 u. 4, Lima, Eucharistie 14-18).
9. Die Danksagung (Eucharistie) für die großen Gaben Gottes ist ein wichtiger Bestandteil der Abendmahlsfeier und gibt ihr einen freudigen Charakter (Lima, Eucharistie 3-4 und 8).
10. In der das Abendmahl feiernden Gemeinde ist die neue Schöpfung bereits gegenwärtig. Die Gemeinschaft im

Abendmahl weist hin auf den neuen Himmel und die neue Erde, in denen Gerechtigkeit wohnt (Jes 65, 17; 2. Petr 3, 13) und erweist sich damit als Hoffnungszeichen für unsere Welt der Ungerechtigkeit. Zugleich ermutigt sie zur Suche nach gerechten Beziehungen unter den Menschen (Lima, Eucharistie 20-21).

11. Die irdischen Mahlgemeinschaften Jesu mit den Zöllnern und Sündern (Mk 2, 15 ff. und Parallelen) lassen schon etwas von dem endzeitlichen Mahl aufscheinen (vgl. Mt 22, 1-10 / Lk 14, 16-24 und Lima, Eucharistie 1).

#### B. Kirchenrechtlicher Grundbestand

1. Die Feier des Abendmahls ist eine Feier der christlichen Gemeinde. Die Teilnahme am Abendmahl setzt darum grundsätzlich die Taufe voraus. Glieder anderer christlicher Kirchen, mit denen Abendmahls-gemeinschaft besteht, genießen die gleichen Rechte zur Teilnahme. Darüber hinaus ist jedes Glied einer christlichen Kirche aufgrund eucharistischer Gastbereitschaft zum evangelischen Abendmahl eingeladen.
2. Das Abendmahl wird von den zum Dienst an Wort und Sakrament Ordinierten geleitet. In besonderen Fällen können auch andere Gemeindeglieder damit beauftragt werden. Bei der Austeilung des Abendmahls können Älteste und andere Gemeindeglieder mitwirken.
3. Einsetzungsworte, Gebet und die Austeilung von Brot und Wein sind konstitutive Bestandteile des Abendmahls. Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Ordnung.

#### C. Abendmahl und Kirchengemeinschaft

In den evangelischen Kirchen gab es über die Jahrhunderte unterschiedliche Auffassungen über das Abendmahl. In der Leuenberger Konkordie (= LK) von 1973 haben die ihr zustimmenden reformatorischen Kirchen ein gemeinsames Verständnis des Evangeliums festgestellt, das es ihnen ermöglichte, Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen (LK Nr. 1). Wesentlich war dabei auch ein gemeinsames Verständnis des Abendmahls (vgl. LK Nrn. 15, 16, 18, 19), aufgrund dessen die gegenseitigen Verwerfungen aus der Reformationszeit als nicht mehr treffend bezeichnet werden konnten (LK Nr. 20). Kirchengemeinschaft zielte hier auf die inzwischen verwirklichte volle Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft. Damit ist nicht nur die gegenseitige Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zum Abendmahl gemeint, sondern auch die Beteiligung von Pfarrerrinnen und Pfarrern der anderen Konfession an der Leitung der Abendmahlsfeier, wenngleich die Geltung der unterschiedlichen Bekenntnisse bestehen bleibt.

Seit 1987 besteht auch zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche Deutschlands und den Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eine volle Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft. Eine weniger enge Verbindung ist die gegenseitige Einladung von Gliedern der anderen Kirche zur Teilnahme am Abendmahl, wie bei der »Vereinbarung zwischen der EKD und dem Katholischen Bistum der Altkatholiken in Deutschland« von 1985. In den Jahren 1988 bis 1990 kam es zu einer gemeinsamen Feststellung über die Kirchengemeinschaft zwischen der EKD sowie dem BEK DDR und der Kirche von England (sogenannte »Meißener Erklärung«), die eine gegenseitige Teilnahme am Abendmahl offiziell eröffnet. Darüber hinaus gilt gliedkirchlich unterschiedlich, aber grundsätzlich in den Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die eucharistische Gastbereitschaft: hier ist jedes Glied einer ande-

ren christlichen Kirche willkommen, wenn es im evangelischen Abendmahl das eine Mahl des Herrn sucht und empfängt.

## Artikel II

### Grundsätze zur Gestaltung der Abendmahlsfeier

Die Abendmahlsfeier war in der Alten Kirche ordentlicher Bestandteil des sonntäglichen Gottesdienstes und ist es in den meisten Kirchen geblieben. Wichtig ist, daß auch Luther (in seiner Formula Missae 1523 und der Deutschen Messe 1526) daran festgehalten hat. Auch Calvin verstand Wortgottesdienst und Abendmahlsfeier als eine Einheit (Institutio religionis Christianae 1559, Kap. 17 Abschnitt 44). Gleichwohl waren sich schon die Reformatoren darin einig, daß der Wortgottesdienst in der Verkündigung des Evangeliums alles gibt, was zum Heil nötig ist. Im evangelischen Gottesdienst mit Abendmahl sind auch die Nichtkommunikanten eingeladen, während der Abendmahlsfeier anwesend zu sein. Sie begleiten die Feier mit Lied und Gebet. Sie können auch vorher mit dem Segen entlassen werden.

Daneben gibt es die mancherorts übliche Form, nach der das Abendmahl als besonderer Gottesdienst gefeiert wird.

#### A. Beichte und Abendmahl

In der evangelischen Kirche war es von jeher üblich, sich auf den Empfang des Abendmahls vorzubereiten. Dies kann geschehen durch ein gemeinsames Sündenbekenntnis und den Empfang der Absolution (gemeinsame Beichte) vor dem Abendmahlsgottesdienst oder als Bestandteil des Gottesdienstes sowie als Bußgebet («offene Schuld») im Abendmahlsgottesdienst oder als Einzelbeichte. Die kirchlichen Ordnungen sehen dementsprechend eine gesonderte Beichtfeier vor dem Abendmahlsgottesdienst oder als Bestandteil des Gottesdienstes vor.

Gleichwohl ist festzuhalten, daß die Gabe des Abendmahls Vergebung der Sünden einschließt (vgl. Luther, Kleiner Katechismus, fünftes Hauptstück; LK Nr. 15). Eine vorhergegangene Beichtfeier ist deshalb nicht zwingend. Doch haben beide, Beichte und Abendmahl, je für sich Verheißung. Ihre Verbindung bleibt sinnvoll, weil sich die Teilnehmenden durch die Beichte in angemessener Weise auf den Empfang des Sakraments vorbereiten.

Allerdings hat die mißverständene Warnung des Apostels Paulus (1. Kor 11, 27) vor »unwürdigem Essen und Trinken« oft zu Gewissensnot und Abendmahlsscheu geführt. Sie bezieht sich auf liebloses Verhalten beim Abendmahl, nicht auf moralische Vorleistungen, die von den Abendmahlsteilnehmern zu erbringen wären.

#### B. Die Abendmahlsliturgie

In den Agenden der evangelischen Landeskirchen finden sich drei Grundmodelle der Abendmahlsliturgie:

1. Die voll ausgestaltete Form der abendländischen Kirche (vgl. Luther, Formula Missae)

Hierzu gehören: Eingangsdialog, Praefation, Sanctus, Einsetzungsworte, evtl. mit Anamnese und Epiklese, Vaterunser, Agnus Dei und weitere Abendmahlsge-sänge, Austeilung mit Spendewort.

2. Elementare Form (vgl. Luther, Deutsche Messe und Bugenhagen)

Hierzu gehören: Vaterunser, Einsetzungsworte, Austeilung. Außerdem inzwischen überall: Eingangsdialog, Praefation, Sanctus, Agnus Dei und Spendewort.

3. Oberdeutsche Form (vgl. Württemberg, Kurpfalz)

Hierzu gehören: Einsetzungsworte, ggf. mit Abendmahlsverkündigung («Abendmahlsvermahnung»), Abendmahlsgebet, Vaterunser, Austeilung mit Spendewort.

Der Gebrauch der unterschiedlichen Formen ist nicht konfessionell zuzuordnen. Auch die schlichteren Formen bewahren den biblischen Grundbestand und genügen den Anforderungen an eine schriftgemäße Sakramentsverwaltung. Die vollausgestaltete Form bietet größere Möglichkeiten, den theologischen Erkenntnissen über den Sinn des Abendmahls auch in der Liturgie Ausdruck zu geben, und erlaubt eine stärkere ökumenische Öffnung der Abendmahlsfeier.

Der Gemeinschaftscharakter des Mahles kann durch entsprechende Ordnung des Abendmahlsempfanges, z. B. durch kreisförmige Aufstellung der Teilnehmenden um den Abendmahlstisch (Altar), oder auch durch ein Tischabendmahl und durch den Austausch des Friedensgrußes unterstrichen werden. Die Formen der Gestaltung und der Austeilung sind vielfältig: Stehen oder Knien oder Sitzen beim Abendmahlsempfang, Benutzung mehrerer Abendmahlstische, Wandelkommunion, Entgegennahme mit den Händen oder Zureichen zum Mund, Brotbrechen, Einzelempfang oder Weiterreichen, Gemeinschaftskelch, in besonderen Fällen auch Einzelkelch. Vieles hängt von den räumlichen Gegebenheiten ab. Sie sollten mit Phantasie und in pastoraler Verantwortung (Vorbereitung, Beteiligung der Gemeinde) genutzt werden. Zur pastoralen Verantwortung gehört auch der angemessene Umgang mit den auf dem Abendmahlstisch übriggebliebenen Schöpfungsgaben.

#### C. Besondere Abendmahlsfeiern

1. Eine Sonderform ist das Abendmahl mit Kranken und Sterbenden in deren Wohnung, oft auch unter Einschluß ihrer Familie oder anderer Gemeindeglieder. Heutzutage wird ein solches Abendmahl, auch mit mehreren Kranken und ihren Angehörigen, häufiger im Krankenhaus gefeiert.
2. Die zunehmende Differenzierung im kirchlichen Leben hat daneben zu neueren Formen der Abendmahlsgestaltung geführt, die einer besonderen Situation Rechnung tragen, z. B.
  - das Abendmahl im Familiengottesdienst,
  - Abendmahlsfeiern bei Kirchentagen («Feier-Abendmahl») und bei ähnlichen kirchlichen Großveranstaltungen,
  - das Tischabendmahl im Gottesdienst bei Freizeiten und Rüstzeiten,
  - das Abendmahl in einer Gemeinde- oder Konfirmandengruppe,
  - der eucharistische Gottesdienst in einer Schwestern- oder einer Bruderschaft.

Alle besonderen Abendmahlsfeiern müssen so gestaltet werden, daß die Gemeinschaft der gesamten Kirche im Blick bleibt.

#### D. Abendmahl und Sendung

Wer das Abendmahl empfangen hat, kann sich nicht von seinen Mitchristen trennen oder unversöhnt mit den Menschen weiterleben. Die Gemeinde, die das Abendmahl feiert, wird in ihrer Mitte Frieden zu halten suchen und nach außen für Frieden und Gerechtigkeit eintreten. Sie wird in ökumenischer Offenheit auf Menschen anderer Bekenntnisse zugehen und sich für Versöhnung unter den Menschen einsetzen, unabhängig von Religion, Kultur und Rasse.

**Artikel III**

## Einzelfragen zur Abendmahlspraxis

Die Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte in Theologie und Kirche, insbesondere auch ökumenische Dialoge und Erfahrungen, haben im Hinblick auf unsere Abendmahlspraxis zu folgenden Überlegungen und Regelungen geführt:

## 1. Abendmahl mit Kindern

Weil getaufte Kinder Glieder der Gemeinde sind, steht ihrer Teilnahme am Abendmahl grundsätzlich nichts im Wege. Sie sollten aber imstande sein, in der ihnen gemäßen Weise den Sinn des Abendmahls zu erfassen und entsprechend darauf vorbereitet sein. Deshalb sollen sie gemeinsam mit ihren Eltern, Verwandten, Paten oder anderen Christen zum Tisch des Herrn gehen. Kleinkinder und ungetaufte Kinder können durch Handauflegung mit einem Segenswort in die Gemeinschaft einbezogen werden.

## 2. Abendmahl und Konfirmation

Im Rahmen der Konfirmandenunterweisung kann die Feier des Abendmahls zur Einführung dienen und sollte daher gelegentlich den Unterricht begleiten. Um den Ausschluß ungetaufter Konfirmanden und Konfirmandinnen von einer Abendmahlsfeier während der Unterrichtszeit zu vermeiden, soll die Bedeutung der Taufe in der Anfangsphase des Konfirmandenunterrichts erklärt werden, damit im Anschluß daran (z. B. in einem Osternachtgottesdienst) alle die getauft werden können, die am Abendmahl teilnehmen wollen. (Muster einer Ordnung: Konfirmation, Artikel III 2.)

## 3. Ungetaufte beim Abendmahl

Es kann vorkommen, daß Ungetaufte bei einer Abendmahlsfeier anwesend sind. Sie sollen beim Herzutreten zum Tisch des Herrn nicht zurückgewiesen werden. Ihr Entschluß, am Abendmahl teilzunehmen, wird im gegebenen Fall respektiert, es soll jedoch danach mit ihnen ein Gespräch geführt werden, daß sie diese Abendmahlsteilnahme als Eröffnung des Weges zur Taufe und zur Gemeinde Jesu Christi verstehen und ihn auch gehen.

## 4. Störung und Wiederherstellung der Abendmahls-gemeinschaft

Wer aus der Kirche austritt, verliert das Recht zur Teilnahme am Abendmahl. Die Ernsthaftigkeit des Wunsches zum Wiedereintritt wird sich daran messen lassen, ob die oder der Betreffende wieder am Abendmahl teilnehmen möchte. Die Abendmahls-gemeinschaft kann auch durch das Verhalten eines Gemeindegliedes so gestört sein, daß offenkundig und unzweifelhaft der Dienst der Gemeinde unglaubwürdig gemacht wird. Dies ist eine Herausforderung an die nachgehende Seelsorge. Ein solches Gemeindeglied kann auch durch die nach Kirchenrecht Zuständigen einstweilen von der Teilnahme am Abendmahl ausgeschlossen werden. Ziel solcher schwerwiegenden Entscheidungen und der ihnen folgenden seelsorgerlichen Bemühungen kann es nur sein, den Sinn christlicher Gemeinschaft und den rechten Zugang um Abendmahl neu zu eröffnen.

## 5. Abendmahl und Agape

Gemeinsame Mahlzeiten in der Gemeinde (Agapen), in denen Gemeinschaft erfahren und ein Opfer gesammelt wird, etwa für Hungernde in der Welt, sind neuerdings häufiger üblich geworden. Nicht selten ist ein solches Mahl auch mit der Feier des Abendmahls verbunden. Hier ist darauf zu achten, daß das Abend-

mahl als Stiftung Jesu Christi deutlich von der allgemeinen Mahlfeier abgehoben wird.

## 6. Hygienische Probleme

Sinnenfälliger Ausdruck der im Abendmahl gestifteten Gemeinschaft ist von Anfang an der Gemeinschaftskelch. Hygienische Bedenken und seelsorgerliche Erwägungen können aber andere Möglichkeiten nahelegen, z. B. Bildung von kleinen Gruppen, Einzelkelch, Intinctio oder gar Empfang nur des Brotes. Die Angemessenheit solcher Ausnahmen sollte sorgfältig geprüft werden. Der Gemeinschaftscharakter des Mahles darf nicht verlorengehen.

## 7. Abendmahl mit Traubensaft

Wegen möglicher Alkoholgefährdung von teilnehmenden Personen oder der Teilnahme von Kindern wird neuerdings häufig beim Abendmahl Traubensaft statt Wein gebraucht. Es sollte aber in einer Gemeinde nicht ausschließlich Traubensaft angeboten werden.

## 8. Abendmahl bei Großveranstaltungen

Da bei kirchlichen Großveranstaltungen immer auch mit der Anwesenheit von Nichtgetauften und Ausgetretenen gerechnet werden muß, empfiehlt es sich, bei der Einladung zum Tisch des Herrn in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß das Abendmahl eine Feier für die getauften Gemeindeglieder ist.

**Artikel IV**

## Regelungen

**Präambel**

Das Sakrament des Abendmahles ist die kirchliche Handlung, in der Christus selbst an der Gemeinde und ihren Gliedern handelt und sich in Brot und Wein als den für unsere Sünde gestorbenen und auferstandenen Herrn schenkt. Die Gemeinde verkündigt den Tod des Herrn, durch den Gott die Welt mit sich versöhnt hat, dankt für seine Gegenwart, bittet um die Gabe des Geistes und läßt sich zurüsten für den Dienst in der Welt in der Erwartung der Wiederkunft Christi.

## § 1

## Feier des Abendmahls

Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde gültigen Agenda gefeiert. Es kann auch als eigene gottesdienstliche Handlung gefeiert werden. Das gilt insbesondere für Feiern aus besonderem Anlaß. Der Feier des Abendmahls geht in der Regel eine Vorbereitung (Beichte) voraus.

## § 2

## Leitung des Abendmahls

Die Feier des Abendmahls wird von den zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Ordinierten geleitet. Das schließt auch Ordinierte aus Kirchen ein, mit denen Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft besteht. In besonderen Fällen kann auch eine Beauftragung anderer Gemeindeglieder erfolgen. Älteste und andere Gemeindeglieder können bei der Austeilung von Brot und Wein mitwirken.

## § 3

## Teilnahme am Abendmahl

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe. Eingeladen sind alle getauften Glieder der evangelischen Kirche und anderer Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft besteht. Im Rahmen »eucha-

ristischer Gastbereitschaft« sind auch Glieder solcher christlicher Kirchen eingeladen, mit denen noch keine Kirchengemeinschaft besteht.

(2) Die Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung beginnt mit der Konfirmation oder einer Erwachsenentaufe.

(3) Während der Konfirmandenunterweisung kann das Abendmahl im Rahmen der geltenden Ordnung auch vor der Konfirmation gefeiert werden.

(4) Getaufte Kinder können in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie imstande sind, in der ihnen gemäßen Weise die Gabe des Abendmahls zu erfassen und entsprechend darauf vorbereitet werden.

(5) Findet ein Abendmahl während einer Großveranstaltung statt, empfiehlt es sich, bei der Einladung in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß das Abendmahl eine Feier für die getauften Gemeindeglieder ist.

#### § 4

##### Ausschluß vom Abendmahl

(1) Mit dem Kirchenaustritt erlischt auch das Recht zur Teilnahme am Abendmahl.

(2) Der Ausschluß von der Teilnahme am Abendmahl richtet sich nach den jeweils geltenden kirchlichen Bestimmungen.

#### § 5

##### Krankenabendmahl

Kranken und Sterbenden kann das Abendmahl im Hause oder im Krankenhaus gereicht werden. Die Angehörigen und andere Gemeindeglieder werden zur Teilnahme eingeladen.

#### § 6

##### Abendmahl und Agape

Wird im Zusammenhang mit einem Gemeinschaftsmahl (Agape) das Abendmahl gefeiert, ist es von dem Sättigungsmahl deutlich zu unterscheiden.

#### § 7

##### Besondere Formen der Austeilung

(1) Zur Austeilung können in Ausnahmefällen Einzelkelche benutzt werden. Der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren. Es kann auch das Eintauchen des Brotes (Intinctio) in Betracht kommen.

(2) Statt Wein kann aus seelsorgerlicher Verantwortung heraus auch Traubensaft gereicht werden. Andere Möglichkeiten wie gelegentliche alkoholfreie Abendmahlsfeiern, Austeilen von Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen oder gar Empfang in einer Gestalt können erwogen werden.

Berlin, den 20. April 1994

#### Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Werner Schramm

Kirchenpräsident

Nr. 150\* Muster einer Ordnung: »Beichte«.

#### Artikel I

##### Grundlegung

Die christliche Gemeinde hat von Jesus Christus den Auftrag, Menschen, die von der Last einer Schuld frei werden

wollen, die Vergebung der Sünden zuzusprechen (Absolution) und ihnen so zu einem neuen Anfang zu verhelfen. Die kirchliche Handlung der Beichte lädt dazu ein, erkannte Schuld auszusprechen und das Verlangen nach Versöhnung mit Gott und den Menschen kundzutun (Sündenbekenntnis). Man unterscheidet dabei die Allgemeine (gottesdienstliche) Beichte und die Einzelbeichte.

#### A. Das biblische Zeugnis

1. Die Frömmigkeit der alttestamentlichen Beter ist geprägt von der Gewißheit: »Gott handelt nicht mit uns nach unsern Sünden und vergilt uns nicht nach unsrer Missetat ... So fern der Morgen ist vom Abend, läßt er unsere Übertretungen von uns sein« (Ps 103, 10, 12). In besonders anschaulicher Weise erzählt die Geschichte von Davids Ehebruch und Blutschuld und Nathans Seelsorge, wie Sünde begangen und gestraft, erkannt und getilgt wird: »Da sprach David zu Nathan: Ich habe gesündigt gegen den Herrn. Da sprach Nathan zu David: So hat auch der Herr deine Sünde weggenommen« (2. Sam 12, 13).

Daß Gott gnädig und barmherzig ist, wird in der Sendung und dem Wort Jesu persönlich verbürgt. »Der Menschensohn ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist« (Lk 19, 10). »Dieser nimmt die Sünder an und ißt mit ihnen« (Lk 15, 2). Er verspricht wirkliche Freiheit: »Wenn euch nun der Sohn frei macht, so seid ihr wirklich frei« (Joh 8, 36). In diesen Sätzen des Neuen Testaments wird der seelsorgerliche Dienst Jesu an den in Not und Schuld verstrickten Menschen beschrieben.

Die Jünergemeinde Jesu hat den Auftrag und die Vollmacht, den mit Schuld Beladenen die Vergebung zuzusprechen: »Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten« (Joh 20, 23).

2. Für die Wiederherstellung des gebrochenen Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen gebraucht die Bibel den Ausdruck »Vergebung«: »Bei Gott ist viel Vergebung« (Jes 55, 7). Darauf antwortet die betende Gemeinde mit der Bitte: »Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern« (Mt 6, 12). Wem vergeben ist, der kann und muß weitergeben, was er empfangen hat (Mt 18, 23 ff).

Was Sünde und Umkehr ist und wie Sündenbekenntnis und Vergebung, neuer Anfang und Fest der Versöhnung geschehen, schildert das Gleichnis Jesu vom verlorenen Sohn: »Dieser mein Sohn war tot und ist wieder lebendig geworden; er war verloren und ist gefunden worden« (Lk 15, 24).

3. Der persönliche Neuanfang ist an den heilsgeschichtlichen Neuanfang in Christi Tod und Auferstehung gebunden. Die Vergebung als Rettung aus der Macht des Bösen ist für jeden einzelnen ein für allemal in der Taufe verbindlich begründet: »Jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung eurer Sünden« (Apg 2, 38). Im Zusammenhang mit der Taufe sagt auch Paulus: »Was Christus gestorben ist, das ist er der Sünde gestorben ein für allemal« (Röm 6, 10).

Sündenbekenntnis und Lossprechung sind dabei »Wiedergang und Zutreten zur Taufe« (Luther, Großer Katechismus).

4. Der Zuspruch der Vergebung bringt, was er zusagt, aber er will im Glauben aufgenommen werden: »Jesus sprach zu der Frau: Dir sind deine Sünden vergeben ... Dein Glaube hat dir geholfen; geh hin in Frieden« (Lk 7, 50).

Vergebung tilgt nicht nur die Schuld der Vergangenheit, sie eröffnet den Weg in ein befreites Leben: »Indem ihr nun frei geworden seid von der Sünde, seid ihr Knechte geworden der Gerechtigkeit (Gottes)« (Röm 6, 18). »Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden« (2. Kor 5, 17). Dennoch bleiben die Christen, solange sie leben, der Vergebung bedürftig (1. Joh 1, 8 f).

#### B. Die geschichtliche Ausprägung

1. Den Ansätzen im Neuen Testament folgend (1. Kor 5, 1-5 und 2. Kor 2, 5-11), hat sich in den ersten christlichen Jahrhunderten eine gemeindebezogene Bußordnung entwickelt. Öffentliche Sünder wurden in den Stand der Büsser eingereiht; sie bekamen eine bestimmte Zeit der Buße auferlegt und durften nicht am Abendmahl teilnehmen. Jedoch blieben sie der Gemeinde und ihrer Fürbitte anbefohlen, bis sie vor Ostern wieder in die Abendmahlsgemeinschaft aufgenommen wurden.

Die strenge Bußpraxis in den Gemeinden der Alten Kirche wurde später nicht mehr durchgehalten. Vom 9. Jahrhundert an entwickelte sich eine neue nichtöffentliche Bußordnung mit privater Beichte und Absolution durch den Priester, die für alle Glieder der Gemeinde wenigstens einmal im Jahr verpflichtend war. Allerdings haben unangemessene Begleiterscheinungen (finanzielle Leistungen als Ablösung für Bußstrafen, Ablaß, richterliche Funktion des Priesters, Betonung der menschlichen Leistung) in vorreformatorischer Zeit eine Reform der Bußpraxis immer dringlicher gemacht.

2. Für die Reformatoren war jede Christuspredigt Zuspruch der Vergebung an die Glaubenden. Daneben hielten sie an der Einzelbeichte wegen ihrer seelsorgerlichen Bedeutung fest, allerdings in einem neuen evangelischen Verständnis (kein Beichtzwang; Absolution nicht als priesterlicher Rechtsakt): Die Lossprechung des einzelnen (privata absolutio) soll in den Gemeinden beibehalten werden, »obwohl es in der Beichte nicht nötig ist, alle Missetaten und Sünden aufzuzählen, weil dies doch nicht möglich ist« (CA XI). »Die Predigt, in welcher der Herr Christus als Versöhner unserer Sünden verkündigt wird, ist schon selbst eine Absolution von Sünden ... Da jedoch die Predigt des Evangeliums nicht nur in der Gemeinde, sondern auch einem jeden, der es begehrt, verkündigt werden soll – wie auch der Herr Christus selbst vielen, wenigen und auch einem allein zuzeiten gepredigt hat – so soll die besondere Predigt, die man sonst privatam absolutionem nennt, nicht aufgehoben, sondern in ihrem gebührenden Brauch bleiben« (Brenz, Württembergische Kirchenordnung 1553).
3. In der Reformation wurden die herkömmlichen Begriffe »Beichte« (= Bekenntnis der Schuld) und »Buße« (= ursprünglich: Wiedergutmachung eines Straffälligen) nach Inhalt und Ausgestaltung neu gefaßt: »Buße« ist jetzt, dem Verständnis des Neuen Testaments entsprechend, Umkehr und Hinwendung zu Gott; und »Beichte« soll nicht als menschliche Vorleistung verstanden werden, die Gottes Vergebung ins Werk setzt; vielmehr soll sie Folge sein der Begegnung mit dem, der »in die Welt gekommen ist, die Sünder selig zu machen« (1. Tim 1, 15). »Weißt du nicht, daß dich Gottes Güte zur Buße leitet?« (Röm 2, 4). Demgemäß sagt Luther im Großen Katechismus: »Du sollst beichten und deine Not anzeigen nicht darum, daß du es als ein Werk tust, sondern daß du hörst, was dir Gott sagen läßt. Das Wort oder die Absolution sollst du ansehen, groß und teuer achten als ein trefflichen großen Schatz und mit allen Ehren und Dank annehmen.«

4. Im Verständnis der Kirche ist die »Beichte« bis heute eine geistliche Ordnung, die Sündenbekenntnis und Zuspruch der Vergebung (»Absolution« = Lossprechung) umfaßt. Als Einzelbeichte geschieht sie in der Regel vor dem mit dem »sonderlichen Zuspruch der Sündenvergebung« (Arnoldshainer Abendmahlsthesen 2, 2) beauftragten und zur Wahrung des Beichtgeheimnisses verpflichteten Pfarrer. Einen Beichtzwang gibt es nicht, wohl aber das zur Einzelseelsorge gehörende Angebot der Hilfe durch das »lösende Wort« (Otto Weber) der Vergebung für die »Mühseligen und Beladenen« (Mt 11, 28). Was die Vollständigkeit der Aufzählung einzelner Sünden betrifft, so gilt: »Wer kann merken, wie oft er fehlet? Verzeihe mir die verborgenen Sünden« (Ps 19, 13). In diesen Grundlinien stimmen Luther (Großer Katechismus) und Calvin (Institutio III, 4, 12-14) überein.
5. Neben der Einzelbeichte blieb in den Kirchen der Reformation die Beichte im Gemeindegottesdienst in Übung. Als »Offene Schuld« (= öffentliches Schuldbekenntnis) folgte sie der Predigt, in Aufnahme des priesterlichen Confiteor zu Beginn der Messe eröffnete sie den Gottesdienst der Gemeinde, als »Beichtvesper« wurde sie zum selbständigen Beichtgottesdienst am Vorabend eines Sonntagsgottesdienstes mit Abendmahl. Dem Sündenbekenntnis folgte eine Vergebungsbitte oder ein Vergebungszuspruch in Form eines biblischen Gnadenwortes bzw. einer ausdrücklichen Gnadenverkündigung. Diese »Allgemeine« oder »Gemeinsame« Beichte der Gemeinde trat im Laufe der Zeit an die Stelle der nahezu in Vergessenheit geratenen Einzelbeichte.
6. Seit dem 19. Jahrhundert gab es wiederholt Versuche, die evangelische Einzelbeichte als Element der Seelsorge (Löhe), als Ausdruck verbindlicher Frömmigkeitspraxis (Bonhoeffer; evangelische Bruderschaften) und als Angebot für Menschen in Lebenskrisen und seelischer Not (Kirchentage, Evangelisationen) wieder zu beleben. Aufs Ganze gesehen wird die Einzelbeichte in der Gegenwart nur in geringem Umfang praktiziert. Doch haben die Elemente der Beichte, Sündenbekenntnis und Zuspruch der Vergebung, ihren festen Platz im Gemeindegottesdienst behalten. Auch in seelsorgerlichen Gesprächen kommt es immer wieder zu einer Art von Einzelbeichte oder zu Situationen, die nach Sündenbekenntnis und Vergebung in der Beichte verlangen lassen.

## Artikel II

### Kirchliche Praxis

#### A. Bekenntnis und Vergebung der Sünde im Gottesdienst

1. Jeder Gemeindegottesdienst enthält Sündenbekenntnis und Vergebungszuspruch in elementarer Form: Wer mit der Fünften Bitte des Vaterunsers um Vergebung bittet, bekennt, daß er gesündigt hat. Und wer mit dem zugesprochenen Segen in den Alltag entlassen wird, hat damit den Zuspruch des Gottesfriedens empfangen. »Die Funktion der Gruß- und Segensformeln (der Liturgie) ist der Funktion des Absolutionswortes eng verwandt« (Peter Brunner).
2. Nach vielen Gottesdienstordnungen wird der Gottesdienst mit einem Vorbereitungsgebet eröffnet, das dazu einlädt, vor Gott auszusprechen, was jeden Einzelnen von Gott und seinen Nächsten trennt (Bußgebet, Sündenbekenntnis, »Rüstgebet«). Dieses Gebet kann die Gemeinde dann im Bitttruf um Erbarmen (Kyrie) aufnehmen. Ein anschließend zugesprochenes biblisches Gnadenwort macht diesen Teil des Gottesdienstes zu

einer Allgemeinen Beichte in knapper Form. Es entspricht dem reformatorischen Verständnis der Buße in besonderem Maße, wenn das Sündenbekenntnis der Gemeinde auf die vorausgehende Verkündigung in der Predigt folgt («Offene Schuld») und damit vor dem Abendmahl zu stehen kommt.

3. Die Beichte kann auch als selbständiger Gottesdienst, etwa am Wochenschluß oder zu bestimmten Zeiten des Kirchenjahres, gestaltet werden. Wortverkündigung, Verlesung und Entfaltung der Zehn Gebote (mit Doppelgebot der Liebe), mitgesprochenes oder durch ausdrückliche Beichtfragen («Ist dies euer aufrichtiges Bekenntnis und begehrt ihr Vergebung der Sünden um Christi willen, so antwortet: Ja.») erweitertes Sündenbekenntnis und zum allgemeinen Zuspruch der Vergebung ggf. zusätzliche Einzelabsolution (unter Handauflegung) geben diesem Gottesdienst einen auf Einkerhr und Besinnung, Sündenerkenntnis und Vergewisserung des Glaubens gerichteten eigenen Charakter.
4. Während die bisher genannten Formen vor allem Sündenbekenntnis und Verggebungszuspruch für den einzelnen zum Inhalt haben, gehen besondere Bußgottesdienste (Bußtag, Karfreitag, »Volkstrauertag«, Friedensgebete) auf Schuld und Versäumnisse in Kirche, Gesellschaft und Staat ein. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Wortverkündigung und einem darauf folgenden ausführlichen Bußgebet, das für den besonderen Anlaß vorbereitet wird und die Gemeinde durch Sprecher einbezieht.
5. Über die Zuordnung der Beichte zum Abendmahl siehe im Artikel II Abschnitt A des Musters einer Ordnung: Abendmahl. Um zu bezeugen, daß die Versöhnung mit Gott auf die Versöhnung untereinander zielt, wird neuerdings der Friedensgruß im Abendmahl häufig mit einer Geste persönlicher Zuwendung verbunden.

#### B. Bekenntnis der Schuld und Verggebungszuspruch für den einzelnen

1. Die Einzelbeichte kann für jeden Menschen hilfreich sein, der sich selbst prüfen und sein Leben überdenken will. Sie ist aber vor allem ein Dienst an dem mit seiner Schuld Alleingelassenen. Jemand ist da, der zuhört, wenn das Gewirr von Not und Schuld zur Sprache kommt und aus dem ungeklärten Dunkel ans Licht geholt wird, der bereit ist, die Last mitzutragen, die durch Schuld entstanden ist (Gal 6, 2) und der solche Not und Schuld im gemeinsamen Gebet vor Gott bringt, um daraufhin das gewißmachende Wort auszusprechen: »Dir sind deine Sünden vergeben.« Dafür kann die Handauflegung ein äußeres Zeichen sein.
2. In der christlichen Gemeinde sind alle zum Dienst der öffentlichen Verkündigung Berufenen ermächtigt und verpflichtet, Beichte zu hören und Verggebung zuzusprechen. Auch andere Christen, die dazu fähig und bereit sind, können diesen Dienst ausüben. Alle Beteiligten sind verpflichtet, über das, was ihnen in der Einzelbeichte offenbart wird, Stillschweigen zu bewahren. Wer Beichte hört und Verggebung zuspricht, handelt in der Vollmacht Christi: »Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen« (Joh 20, 23). Darin ist er dienender Helfer zum Glauben: »Nicht daß wir Herren wären über euren Glauben, sondern wir sind Gehilfen eurer Freude« (2. Kor 1, 24).
3. Wo die Einzelbeichte geübt wird, ist sie eine Station auf dem Weg des Christen: Immer wieder erfahren Christen, daß sie schuldig werden in ihrem Tun und Lassen. Sie erfahren Scheitern und Lebensangst. Der Einzelbeichte

sollte das klärende und weiterführende seelsorgerliche Gespräch vorausgehen. Empfangene Verggebung wird dann nicht ohne Folgen bleiben: zur Versöhnung bereit sein, Vertrauen und Frieden stiften, aufmerksam und verantwortlich leben und nach Kräften Schaden wieder gutmachen. Das sind Schritte auf dem neugewonnenen Weg der Freiheit.

#### C. Evangelische Beichtpraxis

1. Nach dem biblischen Zeugnis kann das Bekenntnis der Sünde auf verschiedene Weise erfolgen:
  - als »Herzensbeichte«: »Ich will dem Herrn meine Übertretungen bekennen« (Ps 32, 5);
  - als Einzelbeichte: »Bekenne einer dem anderen seine Sünden« (Jak 5, 16);
  - als Gemeindebeichte: »Vergib uns unsere Sünden um deines Namens willen« (Ps 79, 9);

In allen Ausprägungen einer »Beichte« geschieht das gleiche: »Ich habe mein Herz vor dem Herrn ausgeschüttet« (2. Sam 1, 15).

2. Der Zuspruch der Verggebung kann aus dem seelsorgerlichen Gespräch erwachsen und in freier Form geschehen. Es kann aber auch hilfreich sein, wenn sich die Einzelbeichte in einer geprägten Form vollzieht und als Dienst des kirchlichen Amtes erfahren wird. Im andern Fall droht das Mißverständnis, die Absolution sei ein aus sich selbst wirksames Ritual. Doch der Glaube empfängt, was ihm zugesprochen wird. Die Verggebung sollte mit fest geprägten Worten zugesprochen werden.
3. Da die Einzelbeichte in der Regel im Rahmen eines seelsorgerlichen Gespräches stattfindet, spielt die Person des Seelsorgers oder der Seelsorgerin dabei eine wichtige Rolle. Der Zuspruch der Verggebung, der in diesem Zusammenhang begehrt wird, aber gegebenenfalls auch angeboten werden kann, gehört zu den Amtspflichten der ins Pfarramt Berufenen. Es darf aber nicht verkannt werden, daß es ein besonderes seelsorgerliches Charisma gibt. Einzelbeichte findet daher vielfach außerhalb der örtlichen Gemeinde bei einer Person des besonderen Vertrauens und im Zusammenhang mit bestimmten Gegebenheiten (z. B. Freizeit, Kirchentag) statt.
4. Zur Einzelbeichte kommt es heute vor allem im Fall von Gewissensnot und Ratlosigkeit. Aber auch wo kein besonderer Anlaß besteht, kann es ratsam sein, die Hilfe anzunehmen, die in der Beichte angeboten wird zur Prüfung und Klärung des Lebens und zu neuer Gewißheit durch den persönlichen Zuspruch der Verggebung. Darum werden alle Glieder der christlichen Gemeinde ermutigt, den Schatz zu gebrauchen, der für sie bereitliegt.

#### Artikel III

##### Probleme der Gegenwart

1. Verggebung der Sünde zu erfahren, setzt Erkenntnis der Sünde voraus. Hierin hat der Mensch seit jeher seine Schwierigkeiten. Der heutige Mensch versteht unter Sünde nicht das, was ihn von Gott trennt, sondern lediglich das, was er nicht tun soll. Außerdem erlaubt ihm die öffentliche Meinung in vielem, mit ethischen Normen »elastisch« umzugehen. Er erkennt vielleicht seine Fehler, aber er versteht sich nicht als Sünder.

Auf der anderen Seite sind die heutigen Menschen ständig bedrängt von Konflikten mit anderen und Schwierigkeiten mit sich selbst, von Lebens- und Todesangst, von der Erfahrung des Unvermögens und des Scheiterns. Auch die Erkenntnis, in weltweite Unge-

rechtigkeit schuldhaft und hoffnungslos verflochten zu sein, kann Menschen heute schwer belasten.

Dagegen fehlt die Einsicht, daß dies alles auch mit der Trennung von Gott zu tun hat: »Die Gott-losen haben keinen Frieden« (Jes 48, 22). Daß für die heil-losen und verlorenen Menschen in Jesus ein Helfer zum Leben und ein Bürge der Hoffnung gekommen ist, muß deshalb zuerst bezeugt werden. Daraus entsteht Erkenntnis der Sünde, und das lösende Wort der Vergebung kann seine befreiende Wirkung erweisen.

2. Psychologie und Psychotherapie haben in der Gegenwart weithin die Rolle einer säkularen Seelsorge übernommen. In der Tat ähnelt ihre Arbeitsweise in vielem dem seelsorgerlichen Handeln. Sie können dazu helfen, Selbsterkenntnis zu erweitern und seelische Störungen zu bearbeiten oder gar zu heilen. Im Interesse bedrückter und kranker Menschen achtet evangelische Seelsorge den psychotherapeutischen Dienst ebenso wie andere ärztliche Bemühungen um Gesundheit. Eine gute Zusammenarbeit wird sich bewähren. Der Zuspruch der Vergebung in der Beichte als einer exemplarischen Verdichtung der Seelsorge zeigt ihre Besonderheit: Der Heilung suchende Mensch ist schon umgeben und getragen von dem ihm zugesprochenen Heil Gottes.

#### Artikel IV

#### Regelungen

#### Präambel

Jesus Christus hat seiner Gemeinde den Auftrag und die Vollmacht gegeben: »Welchen ihr die Sünden erlaßt, denen sind sie erlassen« (Joh 20, 23). Aufgrund dieser Vollmacht übt die Kirche die Beichte als Allgemeine Beichte im Gottesdienst und als Einzelbeichte aus.

#### § 1

#### Inhalt der Beichte

Die evangelische Beichte besteht aus Sündenbekenntnis und Zuspruch der Vergebung.

#### § 2

#### Allgemeine Beichte

- (1) Zum Gottesdienst gehören Bekenntnis der Schuld und Verkündigung der Vergebung.
- (2) Die Allgemeine Beichte findet innerhalb eines Gottesdienstes statt. Einzelheiten regeln die Agenden der Konferenzkirchen.

#### § 3

#### Einzelbeichte

- (1) Die Einzelbeichte wird gehalten, wenn sie begehrt wird oder sich aus einem seelsorgerlichen Gespräch ergibt.
- (2) Es ist Pflicht der Ordinierten, die Einzelbeichte zu halten, wenn sie begehrt wird. Auch jeder andere Christ kann diesen Dienst übernehmen.

#### § 4

#### Beichtgeheimnis und Schweigepflicht

- (1) Die Ordinierten sind durch ihre Ordination verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren, auch vor Gericht. Das Beichtgeheimnis umfaßt auch den Inhalt des seelsorgerlichen Gesprächs.
- (2) Nichtordinierte Christen haben ebenfalls die Verpflichtung, über das, was ihnen in der Beichte anvertraut wird, zu schweigen.
- (3) Der Schweigepflicht unterliegt auch, wer gebeichtet hat.

Berlin, den 20. April 1994

#### Arnoldshainer Konferenz

Der Vorsitzende

Werner Schramm

Kirchenpräsident

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

#### Nr. 151 Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik (ZustG-StatG-EKD).

Vom 26. April 1994. (GVBl. S. 105)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993, S. 512 f) wird zugestimmt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit dem in § 1 genannten Kirchengesetz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden am 1. Juli 1994 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1994

#### Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

#### Nr. 152 Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD).

Vom 26. April 1994. (GVBl. S. 107)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Präambel

- (1) Das Recht des kirchlichen Datenschutzes wurde durch die Evangelische Kirche in Deutschland erstmals

durch das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) im Rahmen des § 9 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgrund des Artikels 10 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt. Diesem Kirchengesetz haben alle Gliedkirchen der EKD zugestimmt. Die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgte durch kirchliches Gesetz vom 6. April 1978 (GVBl. S. 91).

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland hat durch das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) das Datenschutzrecht im Rahmen der sich nunmehr nach Artikel 10 Buchst. a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland ergebenden Zuständigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neu geregelt und das bisher gültige Gesetz aufgehoben.

(3) Zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland werden die nachstehenden Regelungen getroffen.

### § 1

#### Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Landeskirche in Baden wird vom Landeskirchenrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich. Der Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht des Landeskirchenrats und der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Ergänzende Bestimmungen zur dienstlichen Stellung des Beauftragten für den Datenschutz werden im Rahmen der Durchführungsbestimmungen nach § 2 getroffen.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, der Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz mehrerer Kirchen zuzustimmen. In diesem Falle sind Bestellung, Rechts- und Dienstaufsicht durch zwischenkirchliche Vereinbarungen zu regeln.

### § 2

#### Ergänzende Bestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt die nach § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderlichen ergänzenden Durchführungsbestimmungen.

### § 3

#### Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. April 1978 (GVBl. S. 91) außer Kraft.

(2) Die Rechtsstellung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Datenschutzbeauftragten richtet sich nach diesem Gesetz. Seine Amtszeit endet mit Ablauf des 30. Juni 2000.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1994

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

## Nr. 153 Durchführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Db - § 6 - DSG - EKD).

Vom 17. Juni 1994. (GVBl. S. 115)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 2 des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) in der Fassung vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505) folgende Durchführungsbestimmungen:

### 1.1 Allgemeines

Gemäß § 6 DSG-EKD sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahrung des Datenschutzes auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Zur Gewährleistung dieser Verpflichtung wird das nachstehend unter Ziff. 1.2 abgedruckte Formular für die »Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis« sowie das dazugehörige unter Ziff. 1.3 abgedruckte Merkblatt für verbindlich erklärt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von den Leitungen kirchlicher Dienststellen das Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis auszuhändigen, und sie sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Hierzu haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zwei Exemplare der Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung wird dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin ausgehändigt und die zweite ist zu den Personalakten zu nehmen.

Die Formulare »Merkblatt zur Verpflichtung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis« und »Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis« können in entsprechender Stückzahl beim Evangelischen Oberkirchenrat (Expeditur) angefordert werden.

### 1.2 Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis

Über die Bedeutung des Datengeheimnisses nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505) sowie die dienst- bzw. arbeitsrechtlichen, urheberrechtlichen, strafrechtlichen, disziplinarischen und ggf. haftungsrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen wurde ich durch Übergabe eines Merkblatts zur Verpflichtung von Mitarbeitern/innen auf das Datengeheimnis belehrt.

Mir ist bekannt, daß ich geschützte personenbezogene Daten nur zu dem zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, bekanntgeben, speichern, zugänglich machen oder sonst nutzen darf. Ferner wurde ich darauf hingewiesen, daß ich das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner Tätigkeit zu wahren habe.

Ich verpflichte mich, die kirchlichen Bestimmungen zum Datenschutz und die für alle geltenden Gesetze zum Schutz vor Mißbrauch von Daten sorgfältig einzuhalten.

Diese Niederschrift wurde mir vor Unterzeichnung vorgelesen. Eine Abschrift der Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis sowie ein Merkblatt zur Verpflichtung von Mitarbeitern auf das Datenge-

heimnis wurde mir von dem Verpflichtenden ausgehändigt.

(Unterschrift des/der Verpflichtenden)  
– Leiter/in der Dienststelle –

(Unterschrift des/der Verpflichteten)  
– Mitarbeiter/in –

### 1.3 Merkblatt zur Verpflichtung von Mitarbeitern/innen auf das Datengeheimnis

Für den Datenschutz in der Evangelischen Landeskirche in Baden sind folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505),
- Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG-DSG-EKD) vom 26. April 1994 (GVBl. S. 107).

In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Datenschutz zu beachten.

Für den Schutz personenbezogener Daten gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- 1.3.1 Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Verwaltung. Einzelheiten sind u. a. den §§ 1 bis 5 und § 11 bis 13 DSG-EKD zu entnehmen.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z.B. Grundbesitz, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (z.B. Gemeindeglieder, kirchliche Mitarbeiter).

- 1.3.2 Daten und Datenträger (z.B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
- 1.3.3 Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt und ausdrücklich zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
- 1.3.4 Auskünfte aus Datensammlungen (Dateien) dürfen nur erteilt und Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw. nur angefertigt werden, wenn ein berechtigtes kirchliches Interesse nachgewiesen ist. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung der Daten dürfen in keinem Fall gegeben werden.
- 1.3.5 Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus

besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen unverzüglich in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

- 1.3.6 Alle Informationen, die ein Mitarbeiter aufgrund seiner Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhält, sind von ihm vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.
- 1.3.7 Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts und der arbeitsrechtlichen Vorschriften und können Schadensersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.
- 1.3.8 Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter (§ 18 PfdG; Kirchenbeamtenengesetz i.V. m. § 79 Landesbeamtenengesetz; § 9 BAT) und über sonstige Geheimhaltungspflichten (z. B. Steuergeheimnis) bleiben unberührt.
- 1.3.9 Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, werden durch das Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Auf die Straftatbestände § 202 a (Ausspähen von Daten), § 263 a (Computerbetrug), § 269 (Fälschung beweisrelevanter Daten), § 270 (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 303 a (Datenveränderung), § 303 b (Computersabotage) wird besonders hingewiesen. Danach macht sich insbesondere derjenige strafbar, der rechtswidrig Daten verändert oder beseitigt, der den Ablauf der Datenverarbeitung einer Behörde stört, der sich oder einem Dritten unbefugt besonders gesicherte Daten aus fremden Datenbanksystemen verschafft und der fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt.
- 1.3.10 Nach urheberrechtlichen Bestimmungen (§ 106 UrhG i.V.m. § 69 a UrhG) ist weiterhin die Vervielfältigung lizenzierter Softwareprodukte und deren Weitergabe an Dritte sowie die Eigennutzung von Raubkopien strafbar. Die zeitlich parallele Mehrfachnutzung eines Originaldatenträgers und/oder davon angefertigter Sicherungskopien sowie die Mehrfachnutzung über ein Netzwerk ist unzulässig, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist. Insbesondere ist der Einsatz privater Programme auf einem dienstlichen Personalcomputer nicht zulässig.
- 1.3.11 Mängel beim Datenschutz, der Datensicherung und der ordnungsgemäßen Verarbeitung und Nutzung sind dem jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen.
2. Inkrafttreten
- 2.1 Die Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1994 in Kraft.
- 2.2 Die Bekanntmachung Datenschutz und Strafbewehrung vom 14. September 1986 (GVBl. S. 172) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 1994

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 154** Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zum Vertrag des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994.

Vom 10. Juni 1994. (KABl. S. 106)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 15 Abs. 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Synode, die Kirchenleitung und das Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 145) mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

### § 1

Dem am 24. März 1994 unterzeichneten Vertrag des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen)

wird zugestimmt. Der Vertrag wird als Anlage zu dieser Verordnung mit Gesetzeskraft veröffentlicht. \*)

### § 2

Der Tag, an dem der Vertrag des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) nach seinem Artikel 26 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

### § 3

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1994

**Kirchenleitung**

Wolfgang Huber

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 155** Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik (Amtsblatt der EKD 1993, Seite 482).

Vom 23. März 1994. (GVM Sp. 222)

### § 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 12. November 1993 beschlossenen Kirchengesetz über die Statistik (Kirchliches Statistikgesetz) wird nach Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt.

### § 2

Das kirchliche Statistikgesetz wird für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche in Geltung gesetzt.

### § 3

Der Kirchenausschuß wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Durchführung des kirchlichen Statistikgesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

### § 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 23. März 1994

**Der Kirchenausschuß  
der Bremischen Evangelischen Kirche**

Brauer

Dr. Uhl

Präsident

Schriftführer

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 156** Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes betreffend den Gesamtkirchlichen Ausschuß für den evangelischen Religionsunterricht.

Vom 5. Mai 1994. (ABl. S. 125)

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz betreffend den Gesamtkirchlichen Ausschuß für den evangelischen Religionsunterricht in der ab 1. Juli 1994 geltenden Fassung vom 23. April 1994 bekannt.

Darmstadt, den 5. Mai 1994

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau  
– Kirchenverwaltung –  
Niggemann**

**Kirchengesetz betreffend die Ordnung  
des Gesamtkirchlichen Ausschusses  
für den evangelischen Religionsunterricht.**

In der Fassung vom 23. April 1994

### § 1

(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuß gehören kraft Amtes an:

- a) der/die Kirchenpräsident/in als Vorsitzende/r,
- b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referatsleiter/innen,
- c) ein/e Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes, der/die für jeweils drei Jahre vom Religionspädagogischen Amt entsandt wird,

d) der/die Leiter/in des Religionspädagogischen Studien-zentrums.

(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuß gehören durch Wahl an:

aus der Mitte der Kirchensynode

- a) ein Mitglied  
sowie
- b) ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in,  
und zwar jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode.

(3) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuß gehören durch Berufung an:

- a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft  
der Grundschule  
der Hauptschule  
der Realschule  
der Integrierten Gesamtschule  
des Gymnasiums (Oberstufe)  
der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule  
der Sonderschule  
sowie  
ein/e im Religionsunterricht hauptamtlich tätige/r Pfarrer/in  
ein/e im Religionsunterricht nebenamtlich tätige/r Pfarrer/in,
- b) drei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus  
der Aus- und Fortbildung der Lehrer/innen  
der Schulverwaltung  
einem Elternbeirat.

(4) Der Gesamtkirchliche Ausschuß kann zu einzelnen Beratungspunkten Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes, des Religionspädagogischen Amtes und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

#### § 2

(1) Die Kirchensynode beruft jeweils drei Jahre nach ihrem ersten Zusammentreten die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1 Abs. 3 a und b für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Berufungsliste wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Religionspädagogischen Amt sowie im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand und dem Ausschuß für Bildung und Erziehung erstellt. Ist ein Ausschuß für Bildung und Erziehung nicht eingerichtet, tritt an dessen Stelle der Benennungsausschuß.

(3) Das Religionspädagogische Amt soll vor Abgabe seiner Stellungnahme an die Kirchenleitung die überregionalen Religionslehrerarbeitsgemeinschaften im Bereich der EKHN und die Religionslehrerarbeitsgemeinschaften in den Dekanaten hören.

(4) Bei der Berufungsliste ist sicherzustellen, daß in dem Gesamtkirchlichen Ausschuß Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.

#### § 3

(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und ihren Wohn-

oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.

(2) Ein Ausschußmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis sein Nachfolger von der Kirchensynode berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen.

(3) Scheidet ein Ausschußmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt der/die Stellvertreter/in an die freiwerdende Stelle. Ist das Ausschußmitglied und ein/e Stellvertreter/in oder sind beide Stellvertreter/innen ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 oder eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

#### § 4

Der Gesamtkirchliche Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, daß er/sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.
- b) Er ist verantwortlich für die Wahrnehmung der kirchlichen Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen.
- c) Er wirkt mit bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht betreffen, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.
- d) Er berichtet regelmäßig der Kirchensynode über seine Arbeit.

#### § 5

(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuß trägt die Verantwortung für die kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht. Diese soll dazu beitragen, daß er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.

(2) Die kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses, durch einen Propst/eine Pröpstin oder eine/n Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes. Bei der Einsichtnahme kann der/die Betroffene eine/n Religionslehrer/in seines/ihrer Vertrauens hinzuziehen.

#### § 6

Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### § 7

Der Gesamtkirchliche Ausschuß bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuß unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät ihn/sie bei dringenden Entscheidungen.

**Nr. 157 Kirchengesetz über den Pfarrerausschuß.**

Vom 24. Juni 1994. (ABl. S. 157)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf Grund von Artikel 59 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Zusammensetzung und Wählbarkeit**

(1) Der Pfarrerausschuß ist die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst sowie der Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind auch die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare.

(2) Für den Pfarrerausschuß sind vierzehn Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Auf jeden Propsteibereich entfallen zwei Mitglieder.

(3) Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen dem in Absatz 1 genannten Personenkreis angehören und im aktiven Dienst stehen. Nicht gewählt werden können Pfarrerrinnen und Pfarrer, die folgende Ämter wahrnehmen:

- a) Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident,
- b) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten,
- c) Pröpstin oder Propst,
- d) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Kirchenverwaltung,
- e) Referentin/Fachreferentin oder Referent/Fachreferent der Kirchenverwaltung,
- f) Studienleiterin oder Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes,
- g) Dekanin oder Dekan,
- h) Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
- i) Mitglied des Kirchensynodalvorstandes.

**§ 2****Mitwirkung bei allgemeinen Regelungen**

(1) Der Pfarrerausschuß wirkt mit bei der Vorbereitung aller kirchengesetzlichen und sonstigen allgemeinen Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung (Vergütung), Versorgung, Fortbildung und grundlegende Fragen der Ausbildung der von ihm vertretenen Personen sowie ihre sozialen Belange betreffen. Er kann der Kirchenleitung auch von sich aus Vorschläge für allgemeine Regelungen auf den genannten Gebieten zuleiten.

(2) Die Kirchenverwaltung unterrichtet den Pfarrerausschuß über beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1. Auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses soll eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Empfehlungen des Pfarrerausschusses sind in die weiteren Beratungen einzubeziehen.

(3) Die Kirchenleitung legt dem Pfarrerausschuß von ihr beabsichtigte Regelungen nach Absatz 1 rechtzeitig zur Stellungnahme vor. Sie kann für die Vorlage der Stellungnahme eine Frist bestimmen, die drei Wochen nicht unterschreiten soll. Will sie den Empfehlungen des Pfarrerausschusses nicht folgen, so überweist sie die Vorlage unter

Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Pfarrerausschuß. Läßt sich auch in diesem Fall kein Einvernehmen erreichen, so entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung. Vor der Entscheidung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in der Sitzung der Kirchenleitung zu erläutern.

(4) Bei kirchengesetzlichen Regelungen nach Absatz 1 legt die Kirchenleitung der Kirchensynode eine abweichende Stellungnahme des Pfarrerausschusses schriftlich vor.

(5) Über Vorschläge des Pfarrerausschusses nach Absatz 1 Satz 2 berät die Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Monaten. Sie teilt dem Pfarrerausschuß das Ergebnis unter Angabe der Gründe mit. Die Stellungnahme der Kirchenleitung wird durch die Kirchenverwaltung vorbereitet. Dabei soll auf Wunsch der Kirchenverwaltung oder des Pfarrerausschusses eine gemeinsame mündliche Erörterung erfolgen. Vor der Entscheidung der Kirchenleitung ist der oder dem Vorsitzenden des Pfarrerausschusses Gelegenheit zu geben, die Stellungnahme des Pfarrerausschusses in ihrer Sitzung zu erläutern.

**§ 3****Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter**

Der Pfarrerausschuß ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung einer theologischen Abteilungsleiterin oder eines theologischen Abteilungsleiters, einer theologischen Referentin oder eines theologischen Referenten der Kirchenverwaltung und einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes anzuhören. Seine Stellungnahme ist der Kirchensynode in nichtöffentlicher Sitzung bekanntzugeben.

**§ 4****Mitwirkung in Personalangelegenheiten**

(1) Der Pfarrerausschuß wirkt in folgenden Personalangelegenheiten mit:

- a) Versetzung von Mitgliedern der in § 1 Absatz 1 genannten Personengruppe gegen den Willen der Betroffenen,
- b) Versetzung in den Ruhestand nach § 50 Abs. 1 Pfarrergesetz,
- c) Entlassung einer Pfarrvikarin oder eines Pfarrvikars,
- d) ordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons,
- e) in weiteren Fällen, soweit kirchengesetzlich vorgesehen.

Die außerordentliche Kündigung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis und einer Pfarrdiakonin oder eines Pfarrdiakons bedarf nicht der Mitwirkung des Pfarrerausschusses. Er ist vor der Kündigung zu verständigen.

(2) In Angelegenheiten einzelner Personen aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses, die ihre dienstliche Stellung oder ihre sozialen Belange erheblich berühren oder über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, gibt der Pfarrerausschuß auf Antrag der oder des Betroffenen oder der Kirchenleitung eine Stellungnahme ab.

(3) Jede Person aus dem Vertretungsbereich des Pfarrerausschusses hat das Recht, ein Mitglied des Pfarreraus-

schusses zu Gesprächen hinzuzuziehen, die ihre dienstliche Stellung berühren.

(4) In Personalangelegenheiten nach Absatz 1 ist der Pfarrerausschuß rechtzeitig zur Stellungnahme aufzufordern. Erhebt er Einwendungen, so ist auf sein Verlangen die beabsichtigte Maßnahme mit dem Ziel einer Verständigung mündlich mit ihm zu erörtern.

(5) Kommt keine Einigung zustande, findet auf Antrag des Pfarrerausschusses ein Gespräch zwischen Vertretern der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuß statt. Dabei führt die oder der Vorsitzende der Schlichtungsstelle nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau den Vorsitz. Sie oder er gibt nach dem Gespräch eine schriftliche Stellungnahme ab. Danach entscheidet die Kirchenleitung in eigener Verantwortung und gibt dem Pfarrerausschuß ihre Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

## § 5

### Die Pfarrversammlung

(1) In jedem Propsteibereich findet einmal jährlich eine Versammlung aller Personen statt, die vom Pfarrerausschuß vertreten werden (Pfarrversammlung). Die Versammlung wird vom Pfarrerausschuß einberufen und von seinen Mitgliedern aus dem Propsteibereich geleitet.

(2) Der Pfarrerausschuß erstattet der Pfarrversammlung einen Tätigkeitsbericht. Die Pfarrversammlung kann mit Ausnahme von Personalangelegenheiten alle Angelegenheiten erörtern, in denen der Pfarrerausschuß mitwirkt. Sie kann in diesen Angelegenheiten Anträge an den Pfarrerausschuß richten.

(3) Weitere Pfarrversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Personen, die einer Pfarrversammlung angehören, dies beim Pfarrerausschuß beantragen.

## § 6

### Wahlberechtigung und Wahlvorschläge

(1) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Personen aus seinem Vertretungsbereich, die im aktiven Dienst stehen, in den Pfarrversammlungen der Propsteibereiche gewählt. Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz. Das Wahlrecht ruht während einer Beurlaubung für eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes.

(2) Die Versammlungen der nach Absatz 1 wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlagen der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.

(3) Über die Wahlvorschläge nach Absatz 2 ist geheim und schriftlich abzustimmen. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschlagen, wer bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein. Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Abstimmung nehmen sie teil.

## § 7

### Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge

(1) Der Pfarrerausschuß setzt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben wird.

(2) Der Pfarrerausschuß lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuß mit mindestens drei Mitgliedern. Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem Wahlausschuß nicht angehören. Für die Geschäftsordnung gelten die §§ 10 bis 14 der Dekanatsynodalordnung sinngemäß.

(3) Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. Ergänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen, wenn in geheimer Abstimmung mehr als zwanzig Stimmen auf sie entfallen.

## § 8

### Wahlverfahren

(1) Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.

(3) Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwesend sein. Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. An der Wahl nehmen sie teil.

(4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.

## § 9

### Wahlanfechtung

Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.

## § 10

### Amtszeit, Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der Pfarrerausschuß wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich.

(2) Der Pfarrerausschuß wählt in seiner ersten Sitzung, die von seinem dienstältesten Mitglied einberufen wird, aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Pfarrerausschuß tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er ist einzuberufen,

wenn es mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zweckes beantragen.

(4) Der Pfarrerausschuß kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen.

(5) Werden im Pfarrerausschuß Angelegenheiten behandelt, die Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare) im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone betreffen, so soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuß nicht vertreten ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Die Mitglieder des Pfarrerausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben über Personalangelegenheiten und sonstige ihrer Natur nach vertrauliche oder für vertraulich erklärte Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuß bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Pfarrerausschuß. Satz 1 gilt auch für beratende Teilnehmer an den Sitzungen des Pfarrerausschusses (Absatz 4 und 5).

#### § 11

##### Ausscheiden und Nachrücken

(1) Die Zugehörigkeit zum Pfarrerausschuß endet mit der Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, mit dem Wechsel des Propsteibereiches oder mit der Übernahme eines der in § 1 Absatz 3 genannten Ämter.

(2) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 aus oder legt es sein Amt nieder, so rückt jeweils die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter nach. Ist für das Mitglied keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter mehr vorhanden, so rückt die nächste vorhandene Stellvertreterin oder der nächste vorhandene Stellvertreter aus demselben Propsteibereich nach. Ist auch das nicht möglich, so sind für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Propsteibereich zu wählen.

#### § 12

##### Information und Akteneinsicht

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Pfarrerausschuß rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Alle erforderlichen Unterlagen sind ihm rechtzeitig zu überlassen.

(2) Personalakten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der oder des Betroffenen durch ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Pfarrerausschusses nach den Vorschriften der Personalaktenordnung eingesehen werden.

#### § 13

##### Freistellung

(1) Die oder der Vorsitzende des Pfarrerausschusses soll für die Geschäftsführung bis zur Hälfte eines vollen Dienstes vom sonstigen Dienst freigestellt werden.

(2) Über den Umfang der Freistellung der übrigen Mitglieder kann zwischen der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuß eine Dienstvereinbarung getroffen werden. Erfolgt keine Einigung über eine Dienstvereinbarung, so wird jedes Mitglied des Pfarrerausschusses wöchentlich vier Stunden freigestellt.

#### § 14

##### Kosten

Die für die Tätigkeit des Pfarrerausschusses erforderlichen Kosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Bei Bedarf kann im Einvernehmen zwischen dem Pfarrerausschuß und der Kirchenleitung eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

#### § 15

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuß vom 28. November 1973 (ABl. 1974 S. 5) in der Fassung vom 21. März 1982 (ABl. 1982 S. 42) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. Juni 1994

#### Der Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Präses

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 158 Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag der Evangelischen Kirchen in Thüringen mit dem Freistaat Thüringen vom 15. März 1994.

Vom 28. April 1994. (KABl. S. 109)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 28. April 1994 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Dem am 15. März 1994 in Erfurt unterzeichneten, diesem Kirchengesetz beigefügten Vertrag\*) der Evangelischen Kirchen in Thüringen mit dem Freistaat Thüringen sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt.

\*) Hier nicht abgedruckt.

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag mit dem Schlußprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Juni 1994

**Der Bischof**

In Vertretung

Bielitz

Vizepräsident

## Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

### Nr. 159 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 5. Mai 1994. (ABl. S. 70)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1990 (ABl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

#### »§ 4

In der Protestantischen Landeskirche führen die Kirchengemeinden, die Pfarrämter, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchenbezirke und die Dekanate die Bezeichnung protestantisch.«

2. Der bisherige § 4 wird § 3.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.  
S p e y e r, den 6. Mai 1994

**Kirchenregierung**  
S c h r a m m  
Kirchenpräsident

### Nr. 160 Gesetz über die Einführung eines neuen Gesangbuches für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 5. Mai 1994. (ABl. S. 72)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für die Einführung von neuen Gesangbüchern vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Das diesem Gesetz als Anlage beigefügte Evangelische Gesangbuch<sup>1)</sup> wird als neues Gesangbuch in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) eingeführt.

#### § 2

Die Kirchenregierung kann nähere Bestimmungen zur Einführung des neuen Gesangbuches treffen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.<sup>2)</sup>

S p e y e r, den 6. Mai 1994

**Kirchenregierung**  
S c h r a m m  
Kirchenpräsident

<sup>1)</sup> Auf den Abdruck wird hier verzichtet.

<sup>2)</sup> Dieses Gesetz tritt gemäß § 78 Abs. 1 KV 14 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft.

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Nr. 161 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag der evangelischen Kirchen in Thüringen mit dem Freistaat Thüringen.

Vom 19. Juni 1994. (ABl. S. 73)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 74 Absatz 2 Nr. 1 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Dem am 15. März 1994 unterzeichneten Vertrag zwischen den evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen einerseits und dem Freistaat Thüringen andererseits sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom 15. März 1994 wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden als Anlagen zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.\*)

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag samt Schlußprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird vom Konsistorium festgestellt und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bekanntgegeben.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bindend.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 1. Tagung vom 17. bis 19. Juni 1994 in Magdeburg beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g, den 23. Juni 1994

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

Dr. D e m k e  
Bischof

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 162 Kirchengesetz zum Vertrag des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen.

Vom 20. April 1994. (ABl. S. A 133)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Dem am 15. März 1994 in Erfurt unterzeichneten Vertrag des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen und dem dazugehörigen Schlußprotokoll wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden als Anlagen zu diesem Kirchengesetz bekanntgemacht. \*)

\*) Hier nicht abgedruckt.

#### § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag samt Schlußprotokoll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, wird im Amtsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für den Gebietsteil der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, der im Freistaat Thüringen liegt, bindend.

Dresden, am 20. April 1994

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Kreß

## Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz

### Nr. 163 Verordnung zur Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 11. Oktober 1993. (KABl. 1994 S. 18)

Aufgrund Artikel 110 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 90 Abs. 1 Ziffer b der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

#### § 1

1. Die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz stimmt dem Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Evangelischen Kirche der Union (MAVG) vom 5. Juni 1993 zu und übernimmt damit das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) vom 6. November 1992 für ihren Bereich.

#### § 2

Aufgrund § 10 Abs. 1 Ziffer b des MVG in Verbindung mit § 4 MAVG gilt für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz:

1. Die Voraussetzung der Wählbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer b MVG findet für Dienststellen von kirchlichen Körperschaften der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz uneingeschränkt Anwendung.
2. In diakonischen Einrichtungen wird die Voraussetzung der Wählbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer b MVG zunächst für zwei Wahlperioden ausgesetzt.

#### § 3

Die Mehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung soll Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Beim Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung findet die genannte Voraussetzung der Wählbarkeit dagegen uneingeschränkt Anwendung.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Görlitz, den 11. Oktober 1993

**Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche  
der schlesischen Oberlausitz**

Dr. Rogge

Bischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

#### Kirchenamt

#### – Auslandsdienst –

Die Evangelische Gemeinde zu

#### BEIRUT/Libanon

sucht zum **1. September 1995** einen neuen

#### Pfarrer oder Pfarrerin.

Die Gemeinde wünscht sich

- Erfahrung und Engagement in der Gemeindearbeit,
- Freude an Verkündigung und Seelsorge,
- Offenheit für vielseitige Ökumene,
- Zusammenarbeit mit der Gemeindegliederin und dem Gemeindegliederkreis,
- Bereitschaft zum Pastoralen Reisedienst nach Syrien.

Dienstzeit zunächst **drei Jahre**. Wichtig sind gute Englischkenntnisse (möglichst auch Französisch). Es ist keine deutsche Schule am Ort.

Bewerbungen werden bis zum **20. September 1994** erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim:

Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Straße 12  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96-2 25, 2 39.

Die Evangelische Kirchengemeinde in **Lissabon** (ca. 300 Glieder) sucht zum **1. September 1995**

für **sechs Jahre** einen **erfahrenen, engagierten Pfarrer/eine erfahrene engagierte Pfarrerin** für die vielfältigen Aufgaben in ihrer Gemeinde. Der Pfarrer/die Pfarrerin steht innerhalb der Gruppe der Deutschsprachigen in **Portugal** in gesellschaftlich exponierter Stellung. Die Gemeinde wünscht sich eine(n) Pfarrer(in) mit

- ökumenischer Offenheit,
- Kommunikations- und Kontaktfreude,
- Freude und Bereitschaft für die Erteilung von Religionsunterricht (acht Std./Wo.) an der Deutschen Schule (Abitur),
- Bereitschaft zur kooperativen Zusammenarbeit mit einem engagierten Mitarbeiterkreis, da zu den Aufgaben auch die Pastoration auf Madeira, die monatlichen Gottesdienste in der deutschen Gemeinde in Porto und die Verantwortung für die Arbeit an Urlaubern und Residenten an der Algarve gehört,
- Interesse an Verwaltung und an Koordination.

Führerschein ist erforderlich. PC-Kenntnisse wären wünschenswert.

Ein großes kombiniertes Gemeinde-/Pfarrhaus mit schönem Garten (1000 qm) neben der Kirche an einer lebhaften Straße, steht zur Verfügung. Ein Sprachkurs (bis zu acht Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich angefordert werden beim:

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96-1 26.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum **31. Oktober 1994** zu richten.

**Evangelische Kirche der Union****Kirchenkanzlei****Personalmeldungen**

Mit Wirkung vom 1. September 1994 ist Kirchenverwaltungsoberrat Gerhard Lahmann, Büroleiter bei der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, in den Ruhestand versetzt worden.

---

**Evangelisch-reformierte Kirche**

(Synode ev.-ref. Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)

**Verlust der in der Ordination begründeten Rechte**

Frau Pastorin Ulrike Christine Höötman, Eilsum, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. September 1994 aus persönlichen Gründen aus dem Dienst in der Ev.-ref. Kirche entlassen worden.

Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte sind damit gemäß § 49 Pfarrerdienstgesetz erloschen.

Le e r, den 17. August 1994

**Synodalrat**

Herrenbrück  
(Landessuperintendent)

**Berichtigung**

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenbeamtenbesoldungsordnung-KBBesO) vom 31. März 1993 (ABl. EKD 1993 Seite 281) ist in § 14 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu berichtigen:

»(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Kirchenbeamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 **oder** 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde.

(4) Kirchenbeamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 **oder** 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht.«

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 138\* Bekanntmachung betr. den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 18. Juli 1994. .... 401

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 139\* Verordnung zur Angleichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union. Vom 2. März 1994. .... 401
- Nr. 140\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 25. Mai 1994. .... 402
- Nr. 141\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Angleichung der Disziplinargerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche der Union vom 2. März 1994 für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 26. Juni 1994. .... 402
- Nr. 142\* Beschluß über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 für die Pommersche Evangelische Kirche. Vom 25. Mai 1994. .... 402
- Nr. 143\* Verordnung über eine Ausgleichszulage zum Rentenversicherungszuschlag (Rentenversicherungszuschlagsverordnung – RVersZV). Vom 25. Mai 1994. .... 402
- Nr. 144\* Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs. (Steuervorteilsausgleichsverordnung – StVortAV). Vom 25. Mai 1994. .... 403
- Nr. 145\* Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union. Vom 25. Juni 1994. .... 404
- Nr. 146\* Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union. Vom 22. Juli 1994. .... 405

#### Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 147 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG). Vom 22. April 1994. (ABl. VELKD Bd. VI S. 222) ..... 409

- Nr. 148 Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung zu § 79 des Pfarrergesetzes. Vom 26. April 1994. (ABl. VELKD Bd. VI S. 239) ..... 425

#### Arnoldshainer Konferenz

- Nr. 149\* Muster einer Ordnung: »Abendmahl«. .... 426
- Nr. 150\* Muster einer Ordnung: »Beichte«. .... 430

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 151 Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik (ZustG – StatG – EKD). Vom 26. April 1994. (GVBl. S. 105) ..... 433
- Nr. 152 Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AusG – DSG – EKD). Vom 26. April 1994. (GVBl. S. 107) ..... 433
- Nr. 153 Durchführungsbestimmungen zu § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Db – § 6 – DSG – EKD). Vom 17. Juni 1994. (GVBl. S. 115) ..... 434

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 154 Verordnung mit Gesetzeskraft über die Zustimmung zum Vertrag des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom 24. März 1994. Vom 10. Juni 1994. (KABl. S. 106) .. 436

#### Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 155 Kirchengesetz zur Übernahme des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Statistik (Amtsblatt der EKD 1993, Seite 482). Vom 23. März 1994. (GVM Sp. 222) ..... 436

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 156 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes betreffend des Gesamtkirchlichen Ausschuß für den evangelischen Religionsunterricht. Vom 5. Mai 1994. (ABl. S. 125) ..... 436
- Nr. 157 Kirchengesetz über den Pfarrerausschuß. Vom 24. Juni 1994. (ABl. S. 157) ..... 438

|         |   |  |  |
|---------|---|--|--|
|         | <b>Evangelische Kirche<br/>von Kurhessen-Waldeck</b>  |  | <b>Evangelische Kirche<br/>der schlesischen Oberlausitz</b>  |
| Nr. 158 | Kirchengesetz über die Zustimmung zu dem Vertrag der Evangelischen Kirchen in Thüringen mit dem Freistaat Thüringen vom 15. März 1994. Vom 28. April 1994. (KABl. S. 109) ..... 440 | Nr. 163  | Verordnung zur Übernahme des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 11. Oktober 1993. (KABl. 1994 S. 18) ..... 442 |
|         | <b>Evangelische Kirche der Pfalz<br/>(Protestantische Landeskirche)</b>   | <b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>                           |  |
| Nr. 159 | Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 5. Mai 1994. (ABl. S. 70) ..... 441                                       |  |  |
| Nr. 160 | Gesetz über die Einführung eines neuen Gesangbuches für die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 5. Mai 1994. (ABl. S. 72) ..... 441                   |  |  |
|         | <b>Evangelische Kirche<br/>der Kirchenprovinz Sachsen</b>   | <b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und<br/>Entscheidungen</b> |  |
| Nr. 161 | Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag der evangelischen Kirchen in Thüringen mit dem Freistaat Thüringen. Vom 19. Juni 1994. (ABl. S. 73) ..... 441                         |  |  |
|         | <b>Evangelisch-Lutherische<br/>Landeskirche Sachsens</b>  | <b>F. Mitteilungen</b>   |  |
| Nr. 162 | Kirchengesetz zum Vertrag des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen. Vom 20. April 1994. (ABl. S. A 133) ..... 442                                       |  | Stellenausschreibungen ..... 443   |
|         |   |  | Personalnachrichten/Berichtigung ..... 444   |



**H 1204 BX****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0